Landeshauptstadt
Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am
Donnerstag, 16.11.2023, 19:00 Uhr,
Töngeshalle, Schulrat-Spang-Str. 8, 55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Dialog mit Herrn Oberbürgermeister Nino Haase

2. Einwohnerfragestunde
   2.1. Stellplätze im Quartier "In den Teilern"

Anträge

3. Öffentliches WLAN in städtischen Einrichtungen (SPD)
   Vorlage: 1739/2023

Beschlussvorlage

4. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme
   Vorlage: 1592/2023

Anfragen

5. Statistische Auswertung der Ausfallzeiten der Buslinie nach Ebersheim (FDP)
   Vorlage: 1724/2023

6. Sachstand ehemaliger Bebauungsplan „E 31“ (FDP)
   Vorlage: 1725/2023

7. MVG meinRad (SPD)
   Vorlage: 1737/2023

8. Wasserversorgung durch die WVR in Ebersheim (SPD)
   Vorlage: 1740/2023

9. Grünzug Töngesstraße/ ehem. Regenrückhaltebecken (SPD)
Vorlage: 1741/2023

10. Spielplätze in Mainz-Ebersheim (CDU)
Vorlage: 1743/2023

11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
11.1. Instandsetzung der Balkone in der Dresdner Straße

12. Sachstandsberichte

13. Mitteilungen und Verschiedenes

14. Stadtteilmittel /Erbbaupachtzins

b) <u>nicht öffentlich</u>

15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 09.11.2023

gez. Anette Odenweller
Ortsvorsteherin

Ö 2.1

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Ortsverwaltung Ebersheim
Frau Ortsvorsteherin
Anette Odenweller

über

10 - Hauptamt

Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

Postfach 3620
55026 Mainz
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG
Kaiserstraße 3-5

Ansprechperson
Frau Voß
Tel. 0 61 31 - 12 20 24
Fax 0 61 31 - 12 30 21
julia.voss@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 6. .11.2023

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am 28.09.2023;
hier: Punkt 13.1 Antwort der Verwaltung

Sehr geehrte Frau Odenweller,

Bezugnehmend auf die Nachfrage in der Ortsbeiratssitzung am 28.09.2023 zu den Planungen der Wohnbau kann ich Ihnen nachfolgendes mitteilen:

Die baurechtlich im Quartier „In den Teilern" errichteten Stellplätze werden von der Wohnbau Mainz in vertraglicher Verknüpfung mit der Wohnung an Mieter:innen vermietet. Dieses standardgemäße Verfahren ist notwendig, um den Stellplatzbedarf in einem Wohnquartier decken zu können. Eine Vermarktung an Dritte würde dieses Erfordernis unterlaufen. Es bleibt der Mieter:in eines solchen Stellplatzes unbenommen, nach Absprache mit der Wohnbau Mainz den angemieteten Stellplatz einem Dritten zur Nutzung auch gegen Entgelt zu überlassen.

Ich möchte Sie bitten, den Ortsbeirat entsprechend zu informieren

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

SPD-Fraktion des OBR MZ-Ebersheim
Vorsitzender Hubert Heimann
Peter-Hofmann-Str. 44
55129 Mainz-Ebersheim
☎ 0 61 36 / 95 57 83
E-mail: h.und.s.heimann@t-online.de
Mein Zeichen:
Datum: 07.11.2023

SPD-Fraktion Ebersheim c/o_Heimann • Peter-Hofmann-Str.44 •55129 MZ

An Vorsitzende und Geschäftsführung
des Ortsbeirats Mainz-Ebersheim

Betr.: Antrag Öffentliches WLAN in städtischen Einrichtungen
Hier: Anfrage an die Verwaltung

Sehr geehrte Frau Odenweller,
sehr geehrte Frau Zwilling,

die Stadt Mainz hat mit der Deutschen GigaNetz GmbH zum Ausbau von Glasfaserleitungen einen Kooperationsvertrag geschlossen. Sollte die entsprechende Quote erreicht werden und der Glasfaserausbau in Ebersheim durchgeführt werden, so würden in dem Kontext auch die öffentlichen Gebäude in Ebersheim angeschlossen werden.

Der Ortsbeirat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, in allen städtischen Gebäuden wie beispielsweise der Ortsverwaltung, dem Sitzungssaal der Ortsverwaltung, der Töngeshalle und dem Jugendzentrum einen öffentlichen WLAN-Zugang zu installieren.

Begründung:
Offenes WLAN erleichtert zum einen die Arbeit von Vereinen in ihren Vorstandssitzungen und bei Veranstaltungen. Darüber hinaus ist dies für Besucherinnen und Besucher ein zeitgemäßes Angebot.

Mit freundlichem Gruß
gez. Hubert Heimann

Vorsitzender der SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Datenschutzhinweis gemäß § 33 BDSG:
Name, Adresse und notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

Ö 4

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1592/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 18.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	14.11.2023	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	14.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	15.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	16.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	17.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	21.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	22.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	23.11.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Kenntnisnahme	28.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff:
Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Mainz, 20.10.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordente

Mainz, 24.10.2023

gez. Matz

Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz, 31.10.2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Ortsbeiräte** nehmen zur Kenntnis, **der Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Einstufung von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung entsprechend der im vorgelegten Konzept beschriebenen Rahmenbedingungen.

Sachverhalt

Mit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) Mitte 2019 wurde die Nutzung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum zugelassen. Die eKFV legt allerdings nur die allgemeinen Anforderungen fest, damit die Fahrzeuge in einem entsprechenden fahrzeugtechnischen, verhaltens-, versicherungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Rahmen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen können; verkehrs- und verhaltensrechtlich gelten weitestgehend die Regelungen für Fahrräder.

Daher wurde entsprechend der damaligen Rechtsauffassung der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen, wie der von stationsfreien Mietfahrrädern, als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums angesehen und nicht als Sondernutzung. Kommunen hatten hierdurch nur in sehr begrenztem Umfang rechtlich verbindliche Regulierungsmöglichkeiten. So konnten beispielsweise Anbieter ihr Vermietangebot in einer Stadt betreiben, auch ohne dass die Kommune dem zugestimmt hat. Auch enthält die eKFV keine Regulierung der Abstellflächen von E-Tretrollern und keinen expliziten Bußgeldtatbestand für störend abgestellte E-Tretroller.

Die Landeshauptstadt Mainz setzte daher, ähnlich wie viele andere deutsche Großstädte, eine freiwillige Vereinbarung auf, um zumindest grundlegende Regelungen für die Vermietsysteme zu definieren. So wurden beispielsweise Abstellverbotszonen in Fußgängerzonen, entlang des Rheinufers und auf größeren Grünflächen sowie eine Höchstanzahl an E-Tretrollern im Stadtgebiet festgesetzt. Die Anbieter der Vermietsysteme waren rechtlich nicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet. Dennoch haben alle in Mainz aktiven Anbieter diese unterzeichnet.

Auch wenn durch die gemeinsame Vereinbarung einige Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt wurden, konnte hierdurch nicht die grundlegende Problematik eines teilweise rücksichtslosen Abstellverhaltens vermieden werden. So kam es regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum – sowohl durch von Nutzer:innen des Vermietsystems falsch abgestellte als auch beispielsweise durch von unbekannten Dritten umgeworfene E-Tretroller.

Aufgrund der übermäßigen Beanspruchung des öffentlichen Straßenraums sowie der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch falsch abgestellte E-Tretroller befindet sich die Rechtsauffassung bezüglich E-Tretroller-Vermietsystemen mittlerweile im Wandel. Die aktuelle Rechtsprechung ordnet das Angebot der Vermietung von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung ein, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Straße handele. Einige Kommunen sind bereits dazu übergegangen, die Vermietsysteme als Sondernutzung einzustufen und deren Zulassung mit einem entsprechenden Konzept zu hinterlegen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, die Verwaltung über den Antrag 0720/2022 zu beauftragen, ein Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme zu erstellen.

Es ist zu betonen, dass der geschilderte Sachverhalt ausschließlich E-Tretroller in Vermietsystemen beschreibt. Das Abstellen von privaten E-Tretrollern stellt keine gewerbliche Nutzung dar und ist weiterhin als Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenraums einzustufen. Abgesehen von der rechtlichen Einstufung, ist das Abstellverhalten privater E-Tretroller zudem gänzlich unauffällig – es besteht keine vergleichbare Problematik wie bei den E-Tretroller-Flotten der Vermietsysteme.

Verkehrliche Einordnung

E-Tretroller-Vermietsysteme können dann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung leisten, wenn durch deren Nutzung Pkw-Fahrten in einem relevanten Umfang ersetzt werden.

Dies wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn durch die Nutzung von E-Tretrollern auf der „letzten Meile“ die Nutzung des ÖPNV erleichtert und attraktiviert wird.

Mehrere mittlerweile zu diesem Thema veröffentlichte Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass E-Tretroller in Vermietsystemen, im Gegensatz zu privaten E-Tretrollern, nur zu einem geringen Anteil Pkw-Fahrten ersetzen. Zu einem erheblichen Anteil werden lediglich relativ kurze Wege bewältigt, welche ansonsten umweltfreundlicher zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad bewältigt worden wären.

Die Landeshauptstadt Mainz sieht in den Vororten die Chance, dass E-Tretroller einen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung darstellen können, indem diese als Zubringer zu ÖPNV-Haltestellen fungieren. Dies gilt insbesondere zu den Randzeiten, in denen das ÖPNV-Angebot eine geringere Taktung aufweist und eine Anbindung an einen gegebenenfalls weiter entfernten, aber stärker frequentierten ÖPNV-Knotenpunkt ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass sich bisher ein erheblicher Anteil der Nutzung innerhalb sowie im direkten Umfeld der Innenstadt abspielt. Es handelt sich dabei um Bereiche, welche bereits heute von einem eng getakteten ÖPNV-Angebot und einer hohen Dichte an Haltestellen abgedeckt sind. Alternativ können kurze Wege in der Innenstadt ohne Weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Der Ersatz von MIV-Fahrten auf diesen kurzen Relationen ist leider kaum in relevantem Umfang zu erwarten. Der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen ausschließlich innerhalb der Innenstadt stellt daher aktuell für die Landeshauptstadt Mainz keinen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung dar.

Lösung

Die Landeshauptstadt Mainz stuft das Angebot von E-Tretroller-Vermietsystemen als Sondernutzung ein. Im Zuge dessen wird die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch E-Tretroller aufzustellen, welche zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilitätsangebote festlegt. Diese wird die Inhalte des nachfolgend beschriebenen Konzepts enthalten.

Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis

Während interessierte Betreiberfirmen von E-Tretroller-Vermietsystemen in der Vergangenheit auch ohne Genehmigung ihre E-Tretroller in Mainz anbieten konnten, ist hierfür zukünftig eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Dafür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Während eines von der Stadt vorgegebenen Zeitraums haben interessierte Anbieter von Vermietsystemen die Möglichkeit, die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis wird anschließend an alle Anbieter, die eine Sondernutzungserlaubnis beantragt haben, für einen Zeitraum von 24 Monaten erteilt. Während dieser Laufzeit können keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse (etwa an einen neuen Anbieter) erteilt werden. Dies ist erst während des nächsten allgemeinen Antragszeitraums nach Ablauf der 24 Monate möglich. Hierdurch kann eine für einen längeren Zeitraum gleichbleibende Obergrenze der zugelassenen Fahrzeuganzahl pro Anbieter sichergestellt werden (mehr unter „Limitierung der Fahrzeuganzahl“).

Ein Vergabeverfahren zur Auswahl eines einzelnen Anbieters wird nicht stattfinden. Eine Auswahl über eindeutige Qualitätskriterien (z.B. das Vorhandensein bestimmter technischer Einrichtungen

zur Erkennung falsch abgestellter Roller) zur Findung des „besten“ Anbieters mit der sichersten Flotte wäre prinzipiell wünschenswert. Die letzten Jahre haben allerdings leider gezeigt, dass auch eine Vielzahl technischer Innovationen, wie beispielsweise die Pflicht, nach Beendigung des Mietprozesses den E-Tretroller zu fotografieren, nicht automatisch zu einem besseren Abstellverhalten führen. Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt bei der Regulierung der Vermietsysteme das primäre Ziel, Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Raum durch falsch abgestellte E-Tretroller zu unterbinden. Dies kann von den hierfür in Verantwortung stehenden Anbietern durch den Einsatz von Technik, vermehrten Personaleinsatz vor Ort, verbesserte Aufklärung der Nutzer:innen oder eine Mischung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgt werden. Letztendlich zählt für die Landeshauptstadt Mainz aber das Ergebnis in Form der realen Abstellsituation der Mietflotten vor Ort auf der Straße. Und diese ist im Zweifelsfall nicht unbedingt besser, weil im Rahmen einer Ausschreibung ein Anbieter eine besonders große Vielzahl an technischen Innovationen vorweisen kann, im laufenden Betrieb aber beispielsweise zeitweise nicht genügend Personal zur Betreuung der Mietflotte einsetzt.

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstellsituation der Mietflotten regelmäßig vor Ort kontrollieren und kann beispielsweise bei regelmäßigem Vorliegen systematischer Verstöße einem Anbieter die Sondernutzungserlaubnis entziehen, wodurch die entsprechende Mietflotte aus dem Stadtgebiet entfernt werden müsste (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Limitierung der Fahrzeuganzahl

Es wird eine Gesamtanzahl von maximal 1200 E-Tretrollern im gesamten Mainzer Stadtgebiet zugelassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf der einen Seite eine ausreichende Abdeckung mit Fahrzeugen vorhanden ist. Gleichzeitig wird ein Überangebot an E-Tretrollern vermieden, welches für die Nutzbarkeit des Mobilitätsangebots nicht erforderlich ist und ggf. zu vermeidbaren Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums führen würde. Innerhalb der Innenstadt dürfen seitens der Anbieter der Vermietsysteme insgesamt maximal 300 E-Tretroller aufgestellt werden. Diese Limitierung ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Fläche der Abstellflächen (mehr unter „Abstellflächen in der Innenstadt“).

Durch den festgelegten Zeitraum für die Beantragung der notwendigen Sondernutzungserlaubnis steht bereits zu Beginn der 24-monatigen Laufzeit fest, wie viele Anbieter während des Zeitraums in Mainz aktiv sein werden. Entsprechend wird die maximal zugelassene Anzahl an E-Tretrollern gleichmäßig auf diese Anbieter aufgeteilt. So dürfte beispielsweise bei drei aktiven Anbietern von Vermietsystemen jeder Anbieter 400 E-Tretrollern im gesamten Stadtgebiet und davon 100 E-Tretroller im Bereich der Innenstadt betreiben. Sollte beispielsweise ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder ein Anbieter während der Laufzeit die Stadt verlassen, so werden die freien Kapazitäten gleichmäßig auf die übrigen Anbieter aufgeteilt.

Abstellflächen in der Innenstadt

Die E-Tretroller-Vermietsysteme wurden in der Vergangenheit im gesamten Mainzer Stadtgebiet als freefloating-Modell betrieben, wodurch die Fahrzeuge an nahezu jedem Standort abgestellt werden konnten. Eine Ausnahme bildeten hierbei lediglich die von der Landeshauptstadt Mainz vorgegebenen Abstellverbotszonen, welche durch die Anbieter der Vermietsysteme mittels GPS-basiertem Geofencing umgesetzt wurden. Für E-Tretroller die in einem solchen Bereich geortet wurden, war die Beendigung des Verleihprozesses nicht möglich, sodass die Nutzenden motiviert

wurden den E-Tretroller an einen Ort außerhalb der Abstellverbotszone zu bringen und dort den Verleihprozess zu beenden. Das aus dem freefloating-Betrieb resultierende Abstellverhalten führte insbesondere im Innenstadtbereich regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum. Gerade dort besteht ein starkes Spannungsfeld zwischen einer erhöhten Nutzungsfrequenz der E-Tretroller und gleichzeitig nur begrenzt verfügbarem öffentlichen Straßenraum, an den vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden.

Aus diesem Grund werden im gesamten Bereich der Innenstadt Abstellflächen für E-Tretroller-Vermietsysteme eingerichtet, auf denen die Fahrzeuge gebündelt werden. Außerhalb dieser Flächen ist ein Abstellen von E-Tretrollern nicht erlaubt. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung wirksam durchgesetzt wird – zum Beispiel durch Geofencing sowie regelmäßige Kontrollen.

Die Pläne sowie eine Übersichtskarte der geplanten 25 Abstellflächen sind der Beschlussvorlage als Anhang beigefügt. Dem Standortkonzept liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Luftlinienradius von maximal 300 Metern eine Abstellfläche zur Verfügung stehen soll. In weiten Teilen der Innenstadt besteht ein Abdeckungsradius von 200 bis 250 Metern bis zur nächsten Abstellfläche. Im Umfeld stark genutzter Standorte wie beispielweise dem Hauptbahnhof, in dessen Umfeld bereits heute relativ viele Abstellvorgänge von E-Tretrollern stattfinden, ist bedarfsorientiert ein dichteres Abstellangebot vorgesehen.

Da die Flächen über eine ausreichende Mindestgröße verfügen müssen, um auch bei stärkerer Nachfrage nicht direkt überzulaufen, werden hierfür ausschließlich vorhandene öffentliche Parkplätze in Anspruch genommen. Insgesamt sieht das Konzept vor, 51 Parkplätze für die Nutzung als E-Tretroller-Abstellflächen umzuwandeln. Kleinere Restflächen im Gehwegbereich sind hierbei nicht zielführend, da diese bei zeitweise verstärkter Nutzung sofort überlaufen würden, was zu Behinderungen und Gefährdungen des Fußverkehrs führen würde. Gerade die Sicherstellung von Sicherheit und Barrierefreiheit auf den Gehwegen ist eines der primären Ziele des Konzepts. Damit die jeweilige Abstellfläche leicht zu erkennen ist, wird eine entsprechende Beschilderung aufgestellt, die Fläche mit einer weißen Bodenmarkierung umrandet und mit E-Tretroller-Piktogrammen auf dem Bodenbelag innerhalb der Fläche versehen. Um eine Blockierung der Fläche durch falschparkende Pkw zu unterbinden, werden Poller zur Fahrbahn hin aufgestellt.

Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt. Droht eine Abstellfläche aufgrund von zu vielen dort abgestellten E-Tretrollern „überzulaufen“ (z.B. wegen einer größeren Veranstaltung im Umfeld) müssen seitens der Anbieter E-Tretroller entfernt und auf andere Abstellflächen verlagert werden.

Abstellregelung außerhalb der Innenstadt

Außerhalb der Innenstadt wird weiterhin ein freefloating-Betrieb möglich sein. Auf die Einrichtung von festen Abstellflächen und die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen wird vorerst verzichtet, da dies in vielen Bereichen des Stadtgebiets nicht zielführend ist. So würde ein lediglich weitmaschiges Netz an Abstellbereichen in den Vororten für die Nutzenden mitunter lange Zuwege bedeuten, wodurch das Vermietsystem seinen Zweck als ÖPNV-Zubringer für die „letzte Meile“ verlieren würde. Ein engmaschiges Netz, vergleichbar mit dem Standortkonzept in der Mainzer Innenstadt, würde einen erheblichen Flächeneinsatz bedeutet. Gleichzeitig gibt es große Gebiete, in denen eine eher geringe und unregelmäßige Nachfrage vorliegt und aktuell nur ver-

einzelte E-Tretroller abgestellt werden. Dort würden (anderweitig ebenfalls gefragte) Flächen reserviert, welche mitunter nur sporadisch genutzt werden oder zeitweise auch leer stehen können.

Auch wenn der Betriebsmodus der Vermietsysteme in den Vororten unverändert bleibt (weiterhin ein freefloating-Betrieb), so bestehen durch die Sondernutzung sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten seitens der Landeshauptstadt Mainz gegenüber den Anbietern der Vermietsysteme. Die Landeshauptstadt Mainz wird die Situation vor Ort regelmäßig überprüfen und nötigenfalls Verstöße der Anbieter ahnden (mehr unter „Ahndung von Verstößen“).

Es handelt sich bei der Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme mittels Sondernutzung um ein neues Konzept, dessen Umsetzung von Seiten der Landeshauptstadt Mainz beobachtet wird. Sollte beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen für E-Tretroller verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung von Abstellflächen möglich.

Grundsätzliche Abstellregeln

Für das Abstellen von E-Tretrollern im Mainzer Stadtgebiet sind verschiedene Regeln einzuhalten. Diese müssen durch die Anbieter der Vermietsysteme in geeigneter Weise an die Nutzer:innen kommuniziert und deren Umsetzung regelmäßig vor Ort überprüft werden. Dies gilt insbesondere im Bereich außerhalb der Innenstadt, da dort keine feste Abstellflächen vorgesehen sind.

Das Abstellen der E-Tretroller hat nach den Regeln der StVO zu erfolgen, sodass diese Dritte weder gefährden noch behindern. Insbesondere müssen Gehwege so freigehalten werden, sodass eine ausreichende durchgängige Restgehwegbreite verbleibt. Radwege, Bordsteinabsenkungen, Fahrbahnen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege, bauliche Flucht- und Rettungswege sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten von Grundstücken, Gebäudezugänge sowie Rauchgasschächte und Notausgänge aus/ von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) sind freizuhalten. Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten. Weder öffentliche Fahrradabstellanlagen noch die Mietradstationen von MVG meinRad dürfen zum Abstellen von E-Tretrollern genutzt werden. Ein Abstellen auf Schulgelände, in öffentlichen Grünanlagen, auf Grünstreifen und außerhalb von bebautem Gebiet (z.B. auf Feldwegen oder in Waldgebieten) ist nicht erlaubt. E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Mainz kann darüber hinaus aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen freizuhaltende Flächen vorgeben, in denen die Anbieter der Vermietysteme ein Abstellen von E-Tretrollern mittels Geofencing wirksam unterbinden müssen.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannisnacht) haben die Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz zusätzliche Bereiche mittels Geofencing temporär zu sperren und noch in den Bereichen befindliche E-Tretroller zu entfernen.

Nutzung privater Flächen

Die Regelungen zur Sondernutzung betreffen ausschließlich die Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen. Bezüglich des Abstellens von Vermiet-E-Tretrollern auf privaten Flächen verfügt die Landeshauptstadt Mainz über keine Regulierungskompetenz. Die Landeshauptstadt Mainz wird die zukünftigen Anbieter der Vermietsysteme dennoch dazu ermutigen, an geeigneten

Standorten auch mit privaten Flächeneigentümern in den Austausch zu treten. So wäre es zu begrüßen, wenn auch auf privaten Kundenparkplätzen (beispielsweise von Supermärkten) Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet werden würden. Diese könnten eine aus Nutzersicht sinnvolle Ergänzung des Standort-Konzepts im öffentlichen Verkehrsraum darstellen.

Sondernutzungsgebühr

Seitens der Anbieter der Vermietsysteme ist eine Sondernutzungsgebühr von drei Euro pro E-Tretroller und Monat zu entrichten. Hierfür ist eine Erweiterung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz um einen Gebührentatbestand für Vermietsysteme von E-Tretrollern erforderlich. Die Sondernutzungsgebühr berücksichtigt unter anderem Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Gleichzeitig wird durch die moderate Gebühr auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fahrzeuge als Ergänzung des ÖPNV-Angebotes, insbesondere in den Vororten, berücksichtigt.

Ahndung von Verstößen

Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf der Basis von Eigenverantwortung der Anbieter, ohne rechtlich verbindliche Ahndungsmöglichkeit, leider regelmäßig zu Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum kam. Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Anbietern. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstellsituation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen.

Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.

Durch die erforderlichen umfangreichen Kontrollmaßnahmen sowie flankierende Verwaltungsaufgaben entsteht ein nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Um eine zielführende Umsetzung des Konzepts ermöglichen zu können, ist daher die Schaffung von zwei zusätzlichen Personalstellen in der Ordnungsverwaltung erforderlich.

Alternativen

Verzicht auf die Umsetzung des vorgestellten Sondernutzungskonzepts und die Einrichtung von

festen Abstellflächen, mit der Folge, dass weiterhin keine verbindlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der E-Tretroller-Vermietsysteme vorliegt und somit keine Verbesserung der Abstellsituation erzielt werden kann.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Problematik des unzureichend regulierten und zum Teil nicht verkehrsverträglichen Abstellverhaltens der E-Tretroller-Vermietflotten wirkt sich insbesondere negativ auf die sichere Nutzbarkeit und Attraktivität der Infrastruktur des Fuß- und Radverkehrs aus. Beide Verkehrsarten sind Bestandteil des Umweltverbunds, welcher im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch die Landeshauptstadt Mainz gefördert wird. Durch die Einstufung der Vermietsysteme von E-Tretrollern als Sondernutzung und die Festlegung rechtlich verbindlicher Rahmenbedingungen, kann eine erhebliche Verbesserung der Abstellsituation der E-Tretroller erzielt werden, was sich wiederum positiv auf die Nutzbarkeit von Fuß- und Radwegen auswirkt. Die vorliegende Beschlussvorlage hat in Bezug auf Klimaschutz positive Auswirkungen.

Finanzierung

Die notwendigen Personalstellen müssen im Rahmen des kommenden Stellenplans berücksichtigt werden. Die einmaligen Kosten für die erforderliche Beschilderung, Poller und Bodenmarkierungen der Abstellflächen werden über den laufenden Haushalt abgedeckt. Da ein Teil der Stellplätze aktuell bewirtschaftet wird, kommt es zu Einnahmeverlusten bei den Erlösen durch Parkgebühren, welche durch die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren kompensiert werden.

Ö 4

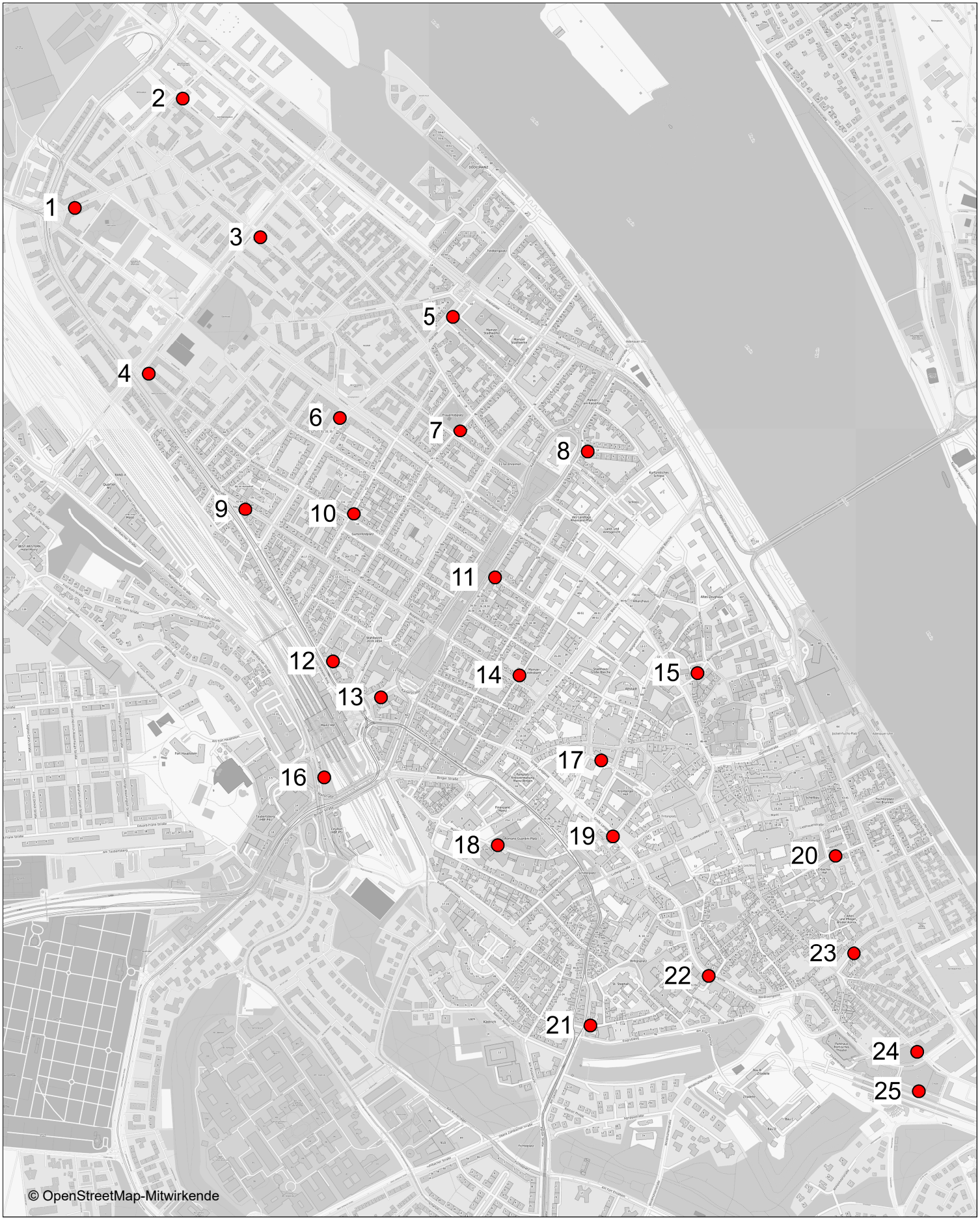
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
© OpenStreetMap-Mitwirkende

Ö 4

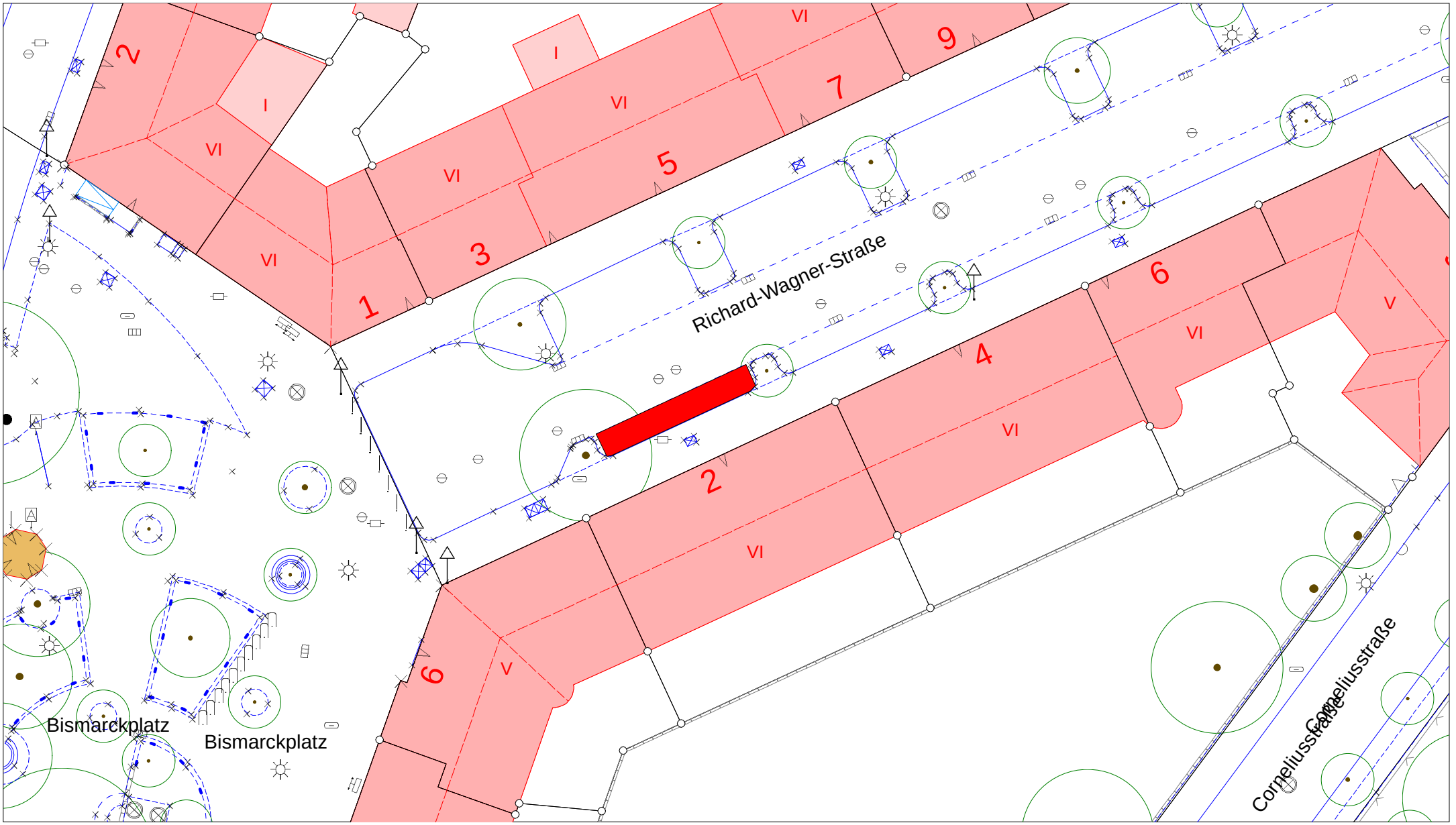
Richard-Wagner-Straße
Bismarckplatz
Bismarckplatz
Corneliusstraße
Corneliusstraße
1
2
3
4
5
6
7
9
I
VI
V

Ö 4

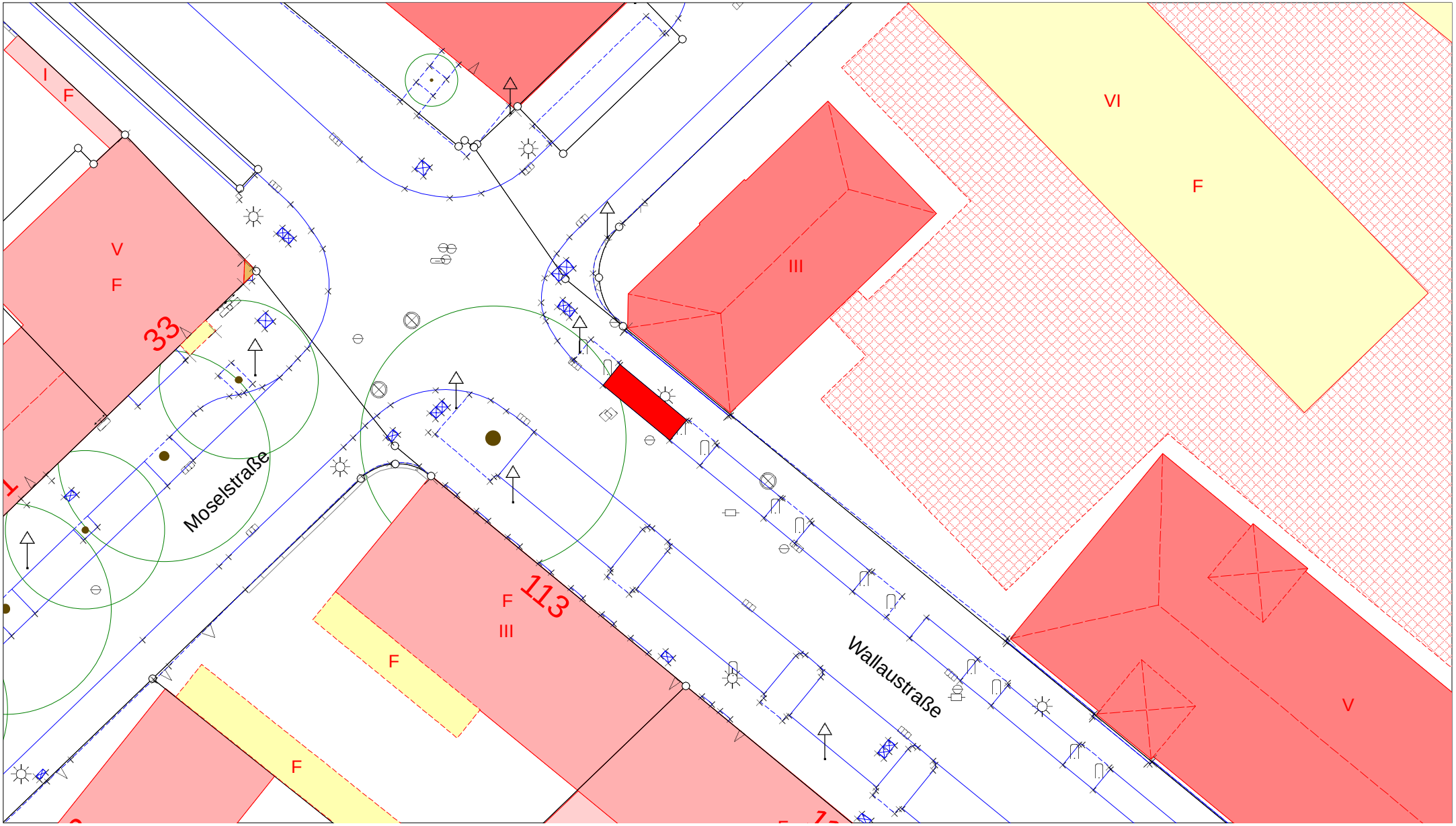

Ö 4

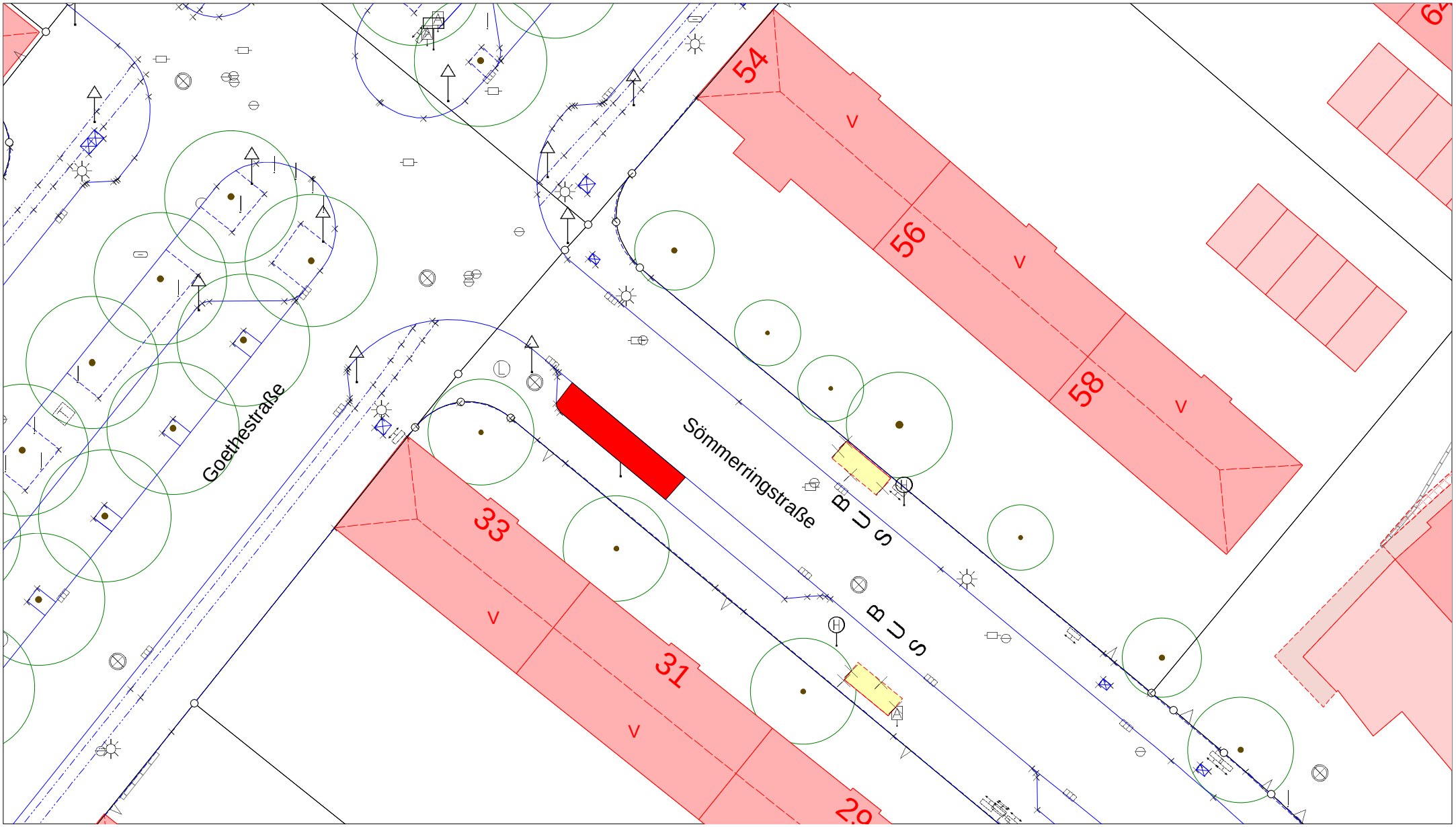

Ö 4

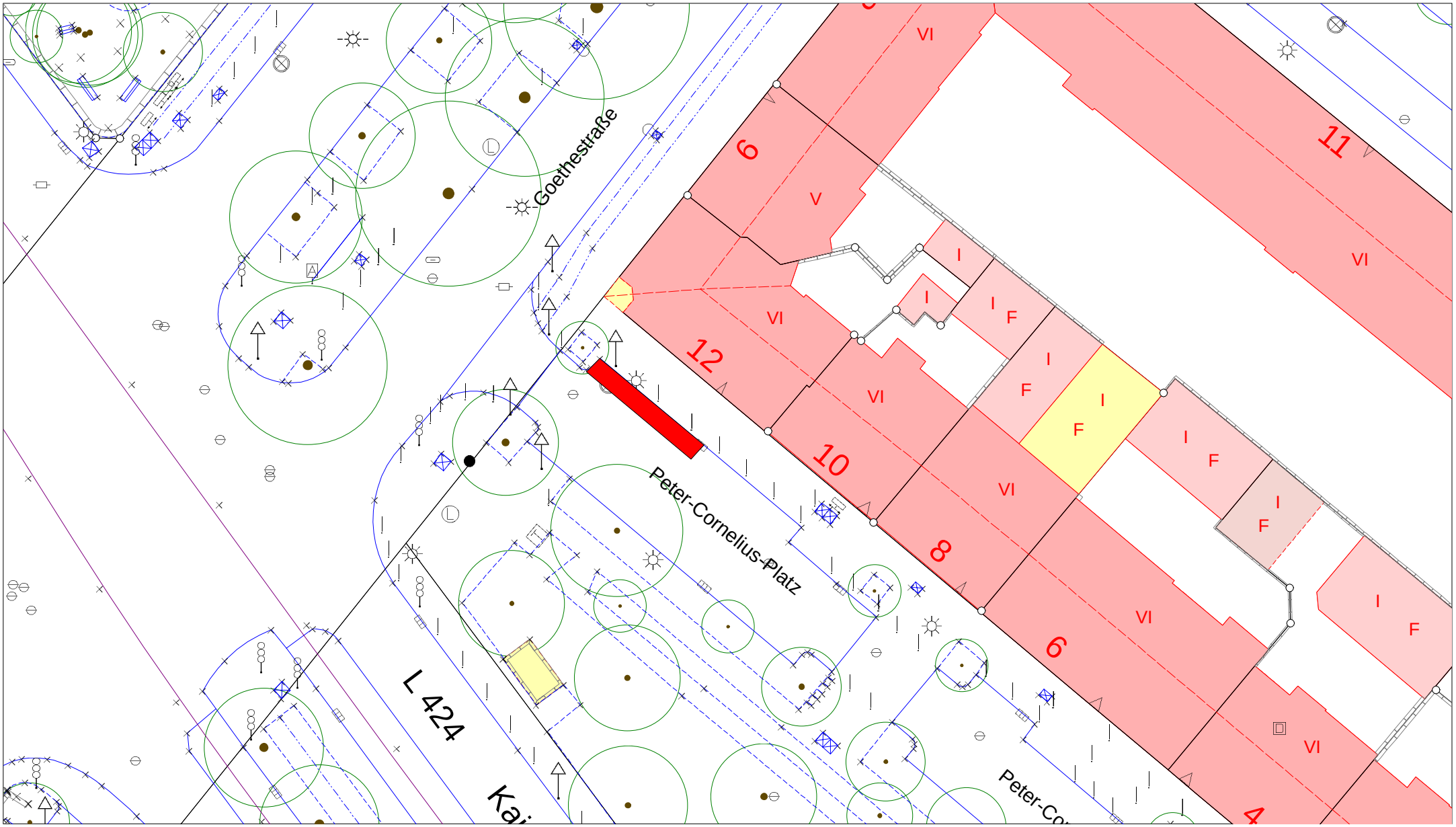
Goethestraße
Peter-Cornelius-Platz
L 424
Peter-Co
VI
V
I
F
12
11
10
9
8
6
4

Ö 4

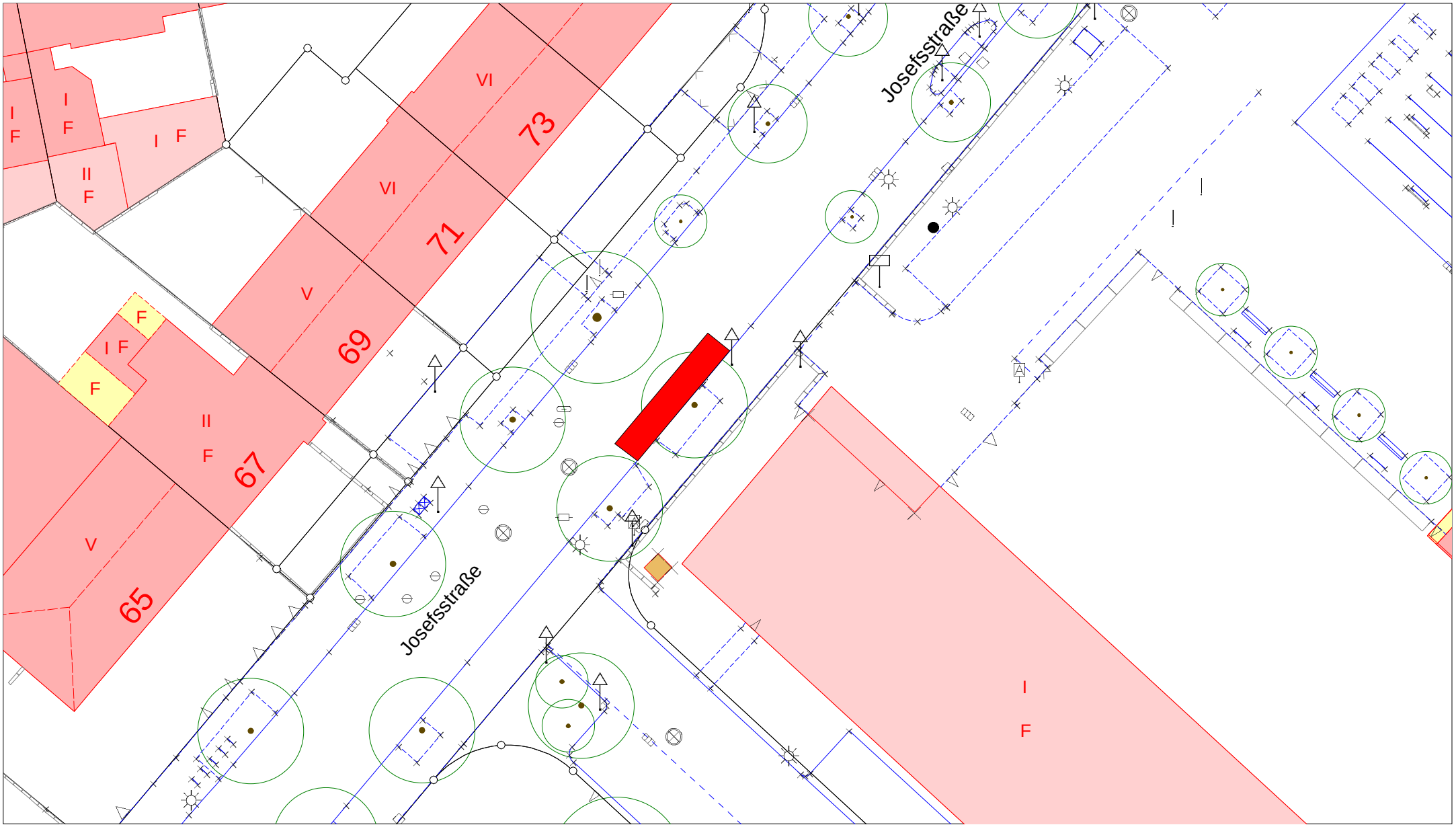
Josefsstraße
Josefsstraße
I
F
II
F
I F
VI
73
VI
71
V
69
F
I F
F
II
F
67
V
65
I
F

Ö 4

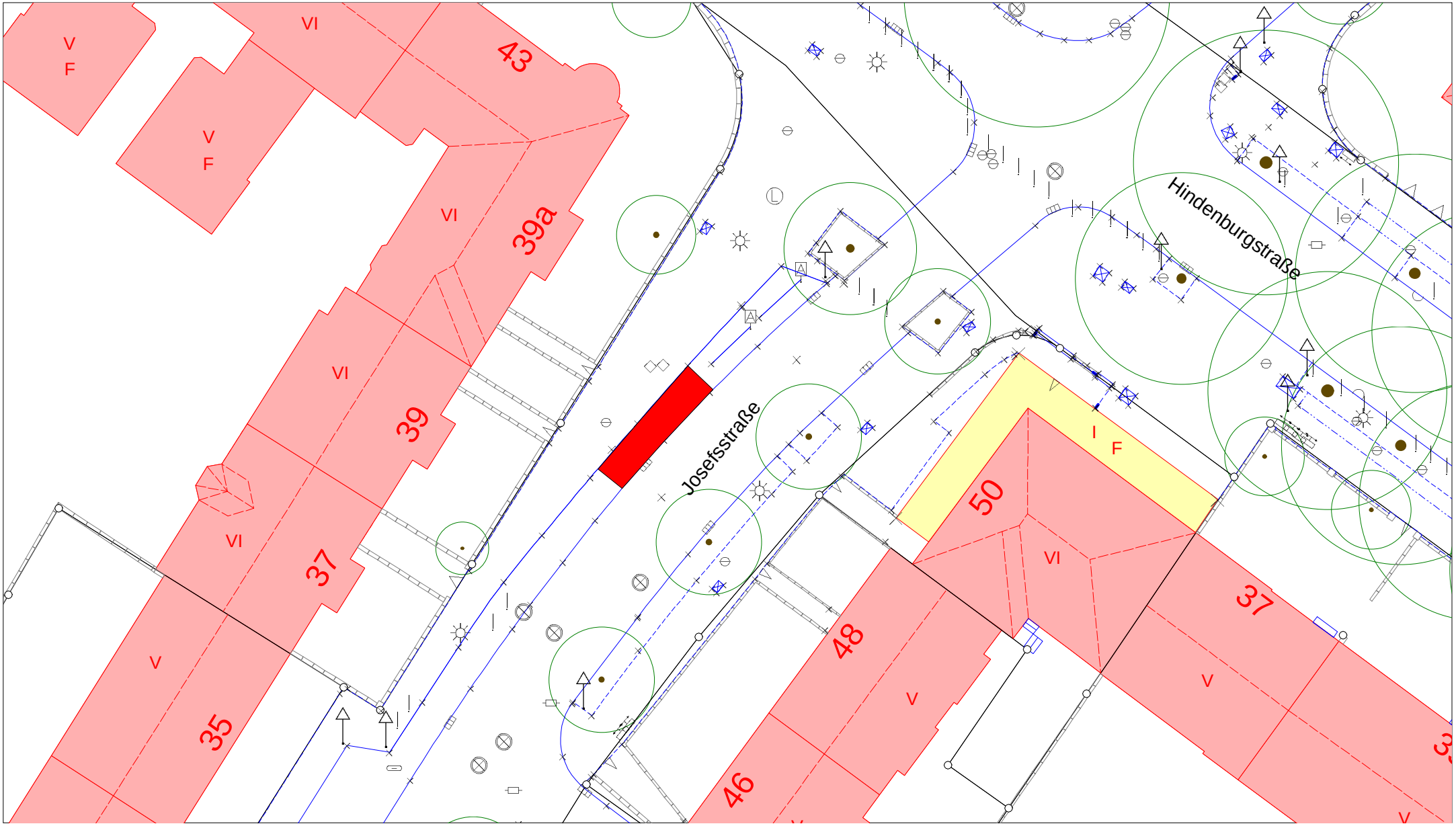
V
F
VI
43
V
F
VI
39a
VI
39
VI
37
V
35
Josefsstraße
Hindenburgstraße
I
F
50
VI
48
V
46
37
V
V

Ö 4

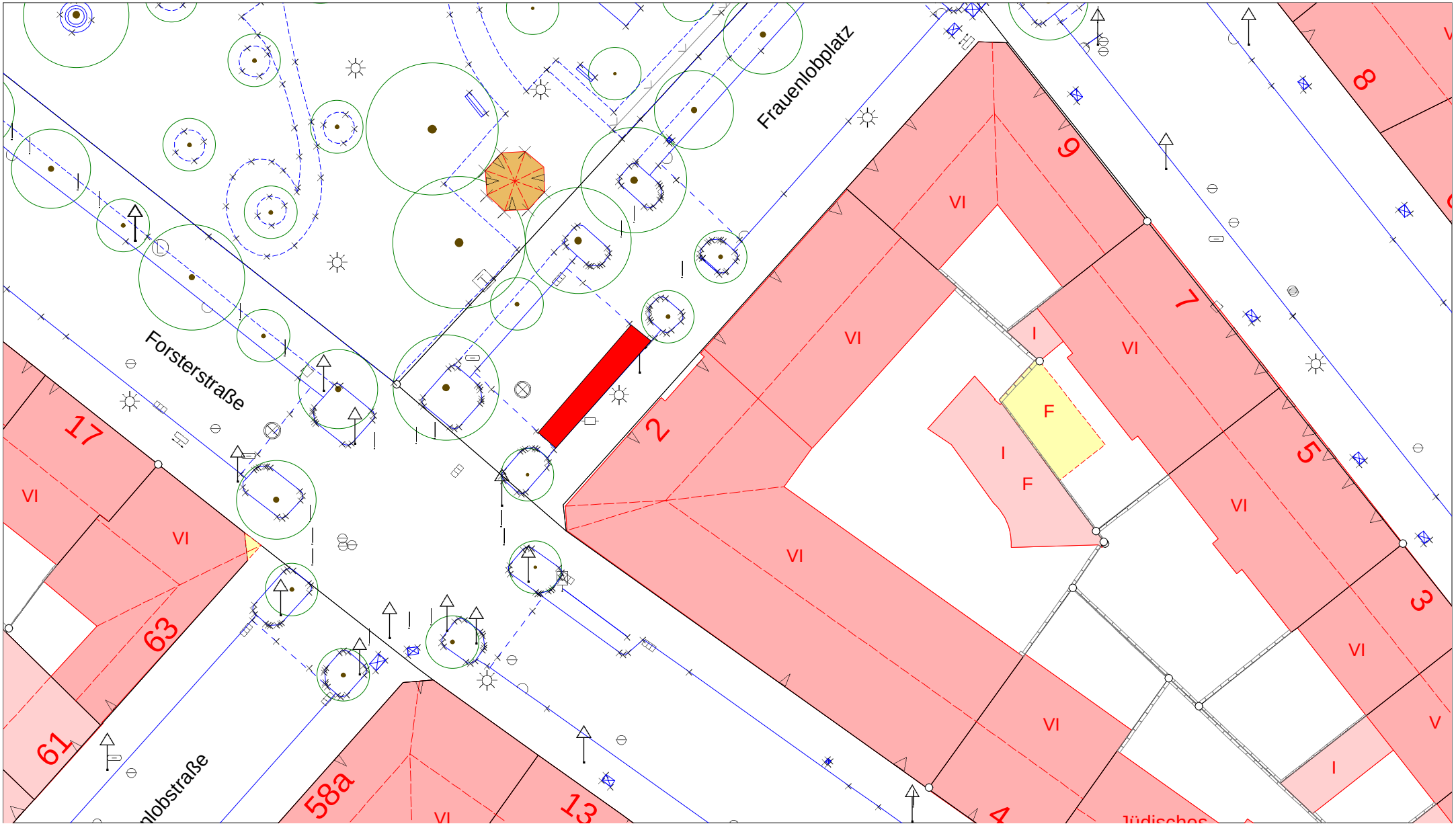

Frauenlobplatz
Forsterstraße
17
VI
VI
63
61
58a
VI
13
2
VI
VI
VI
I
F
I
F
9
VI
7
VI
5
VI
3
VI
V
I
4
8

Ö 4

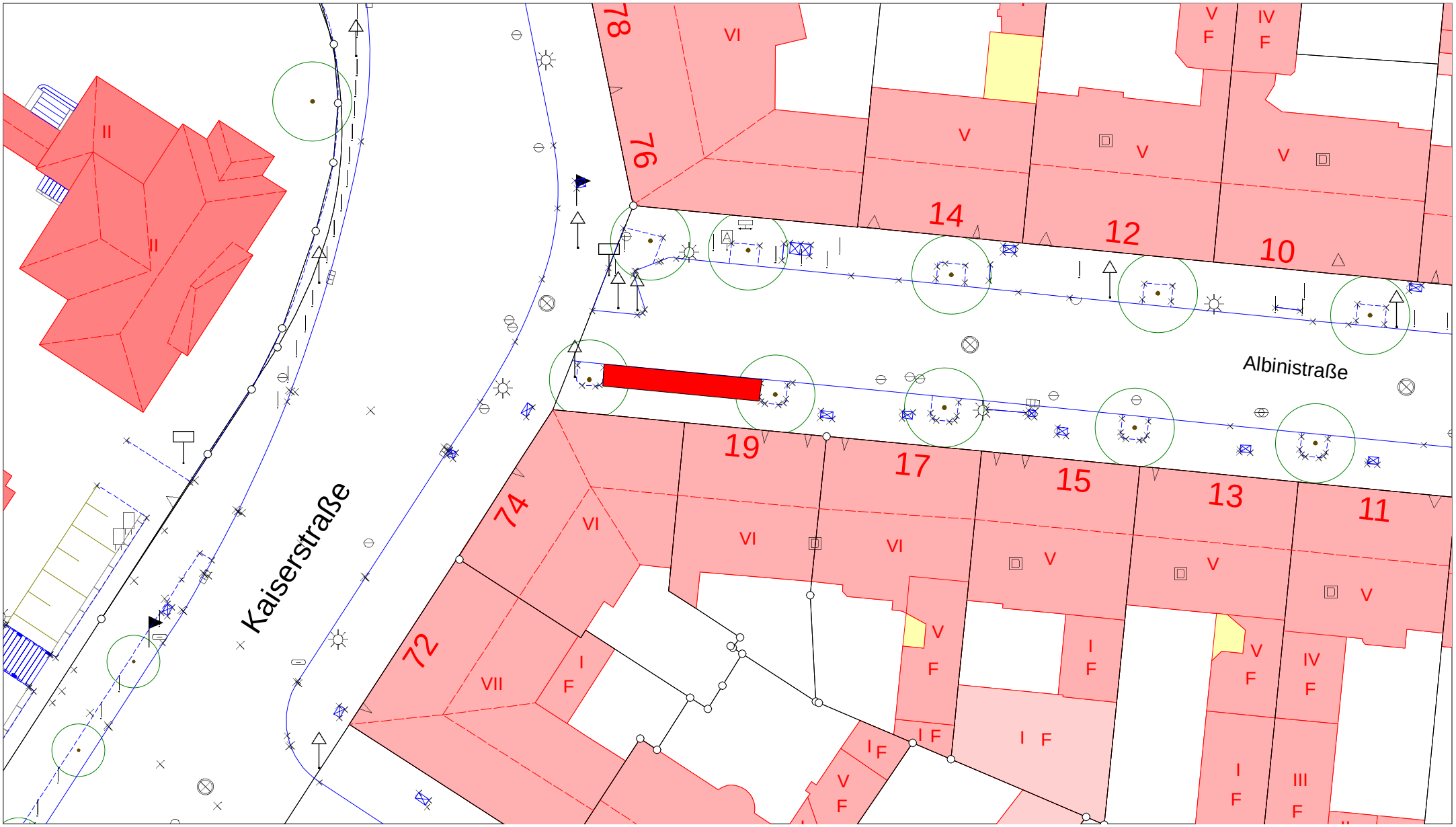
Kaiserstraße
Albinistraße
78
76
74
72
14
12
10
19
17
15
13
11
II
II
VI
V
V
V
V
F
IV
F
VI
VI
VI
V
V
V
F
I
F
VII
I
F
I F
I F
I F
V
F
V
F
I
F
III
F

Ö 4

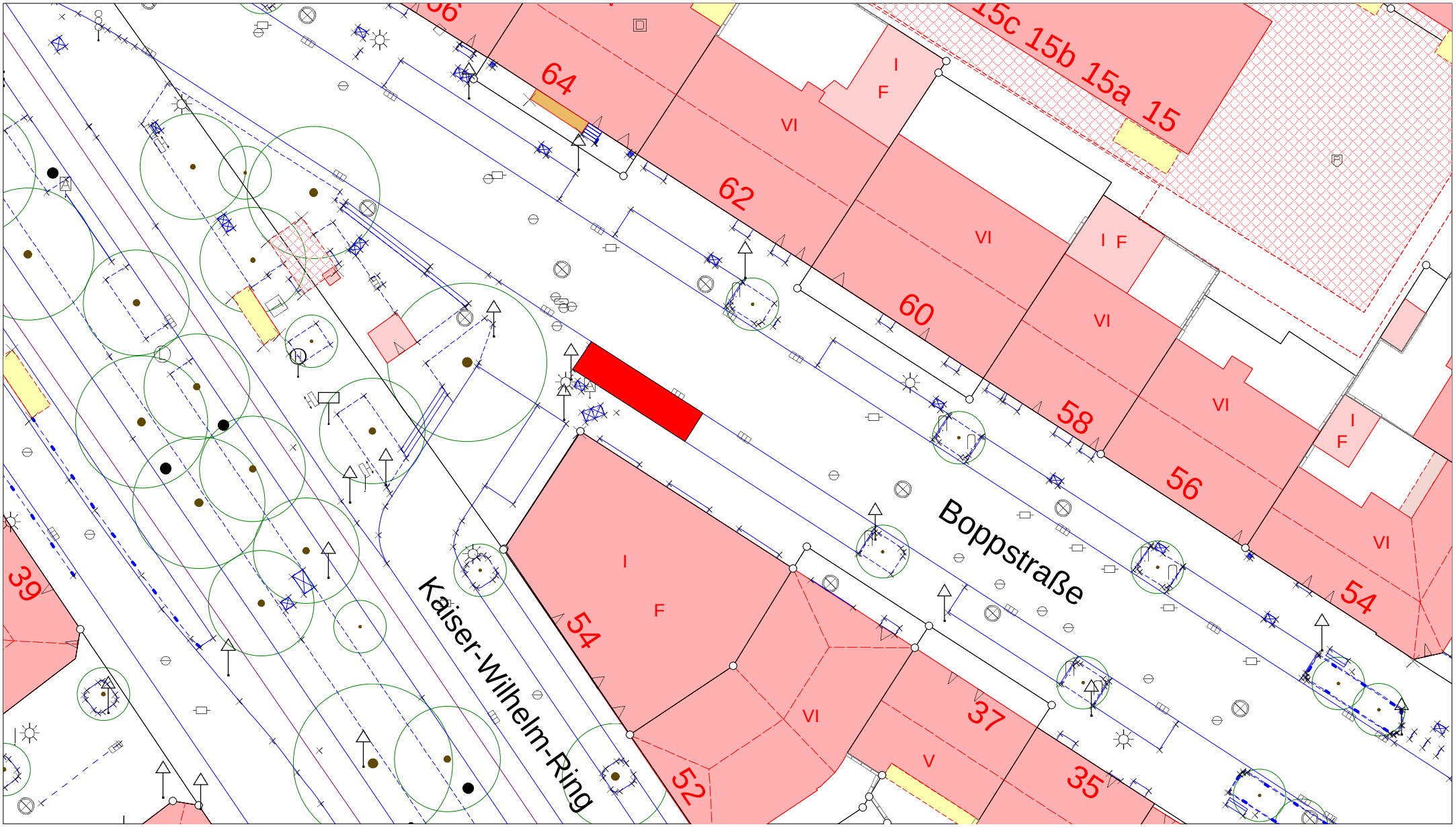

15c 15b 15a 15
64
62
60
58
56
54
54
52
37
35
39
I
F
VI
V
Boppstraße
Kaiser-Wilhelm-Ring

Ö 4

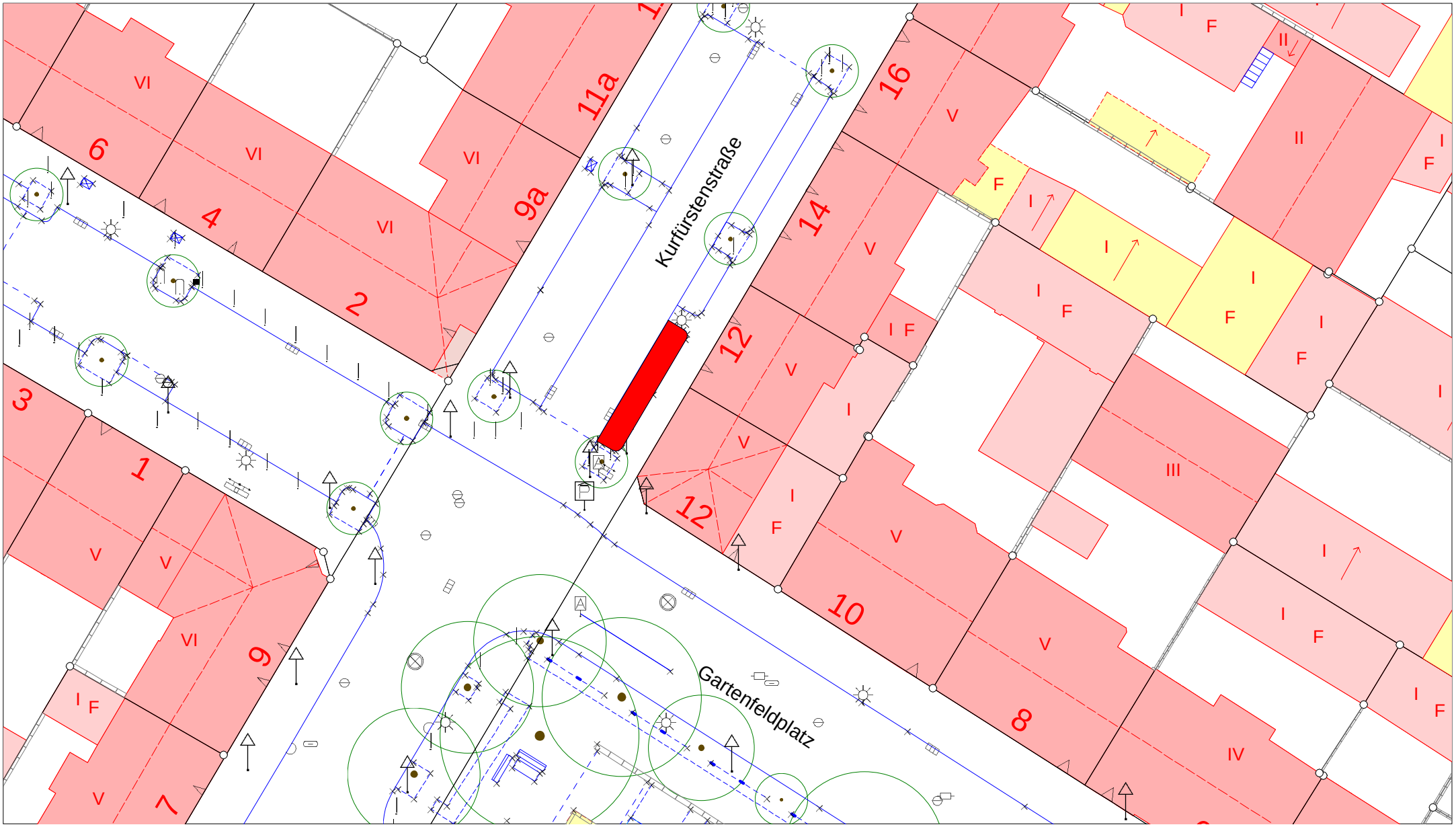
Kurfürstenstraße
Gartenfeldplatz
1
2
3
4
6
7
8
9
9a
10
11a
12
14
16
V
VI
I
F
II
III
IV

Ö 4

Kaiserstraße
Schießgartenstraße
Schießgartenstraße
36
VII
F
I
F
I
F
II
F
VII
F
I
F
I
F
I
F
VI
F
12
IV
IV
IV
10a
10
34
VII
F
17
IV
15
VI
13
32
VI
F
I
III
VI

Ö 4

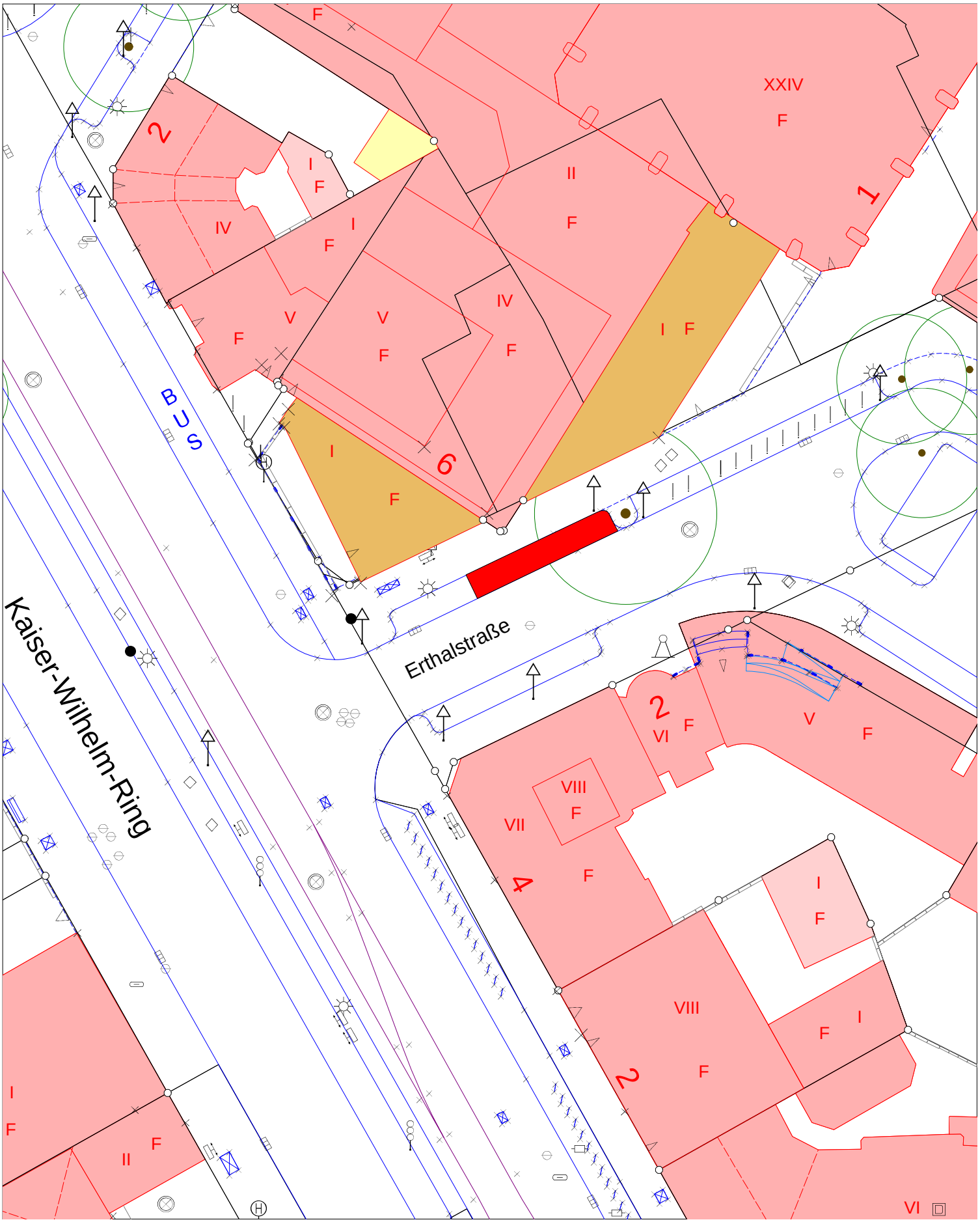
Kaiser-Wilhelm-Ring
Erthalstraße
BUS
F
XXIV
F
1
2
I
F
IV
I
F
II
F
V
F
V
F
IV
F
I F
6
I
F
2
VI
F
V
F
VIII
F
VII
4
F
I
F
VIII
F
2
I
F
I
F
II
F
VI

Ö 4

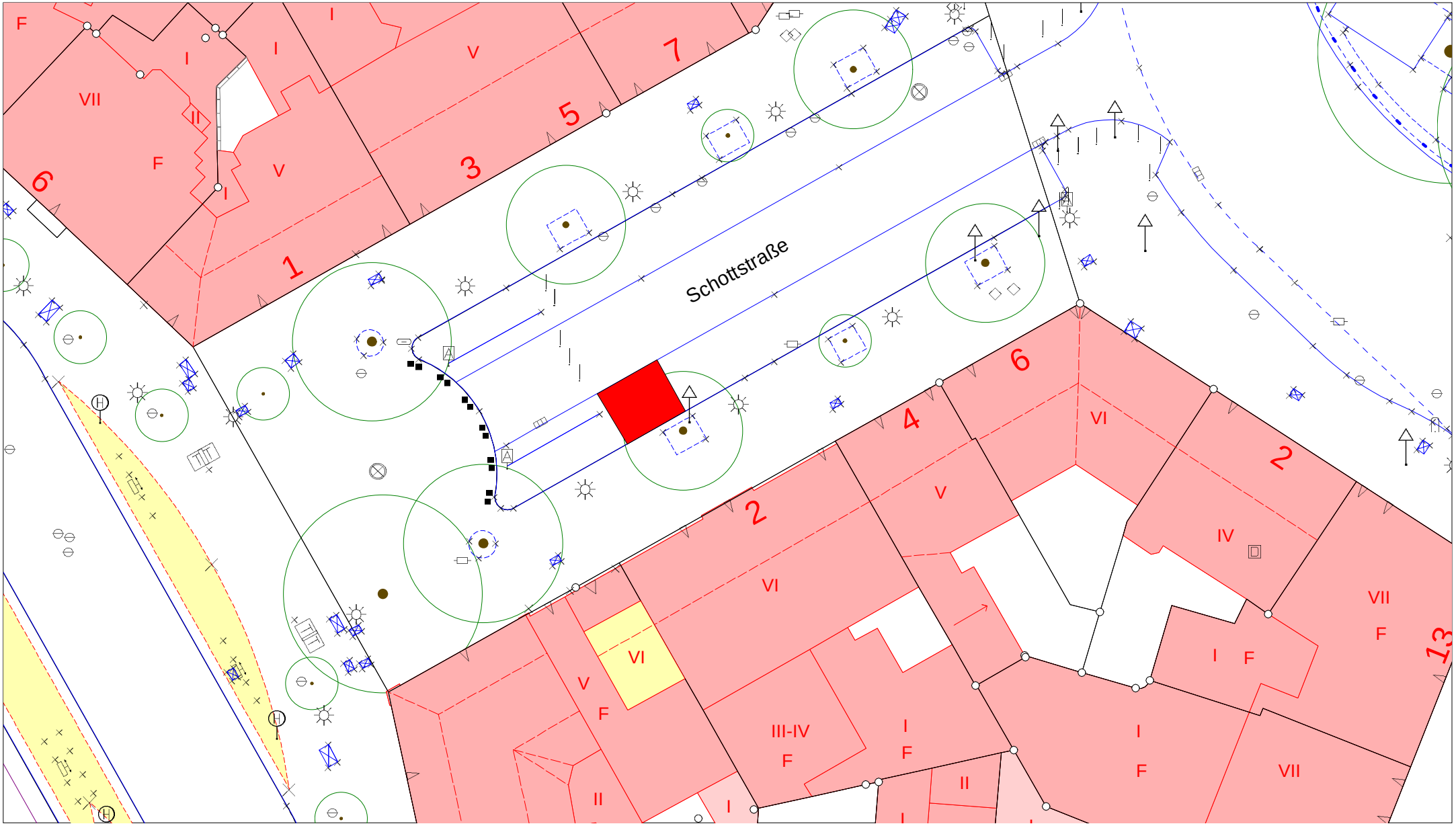

Ö 4

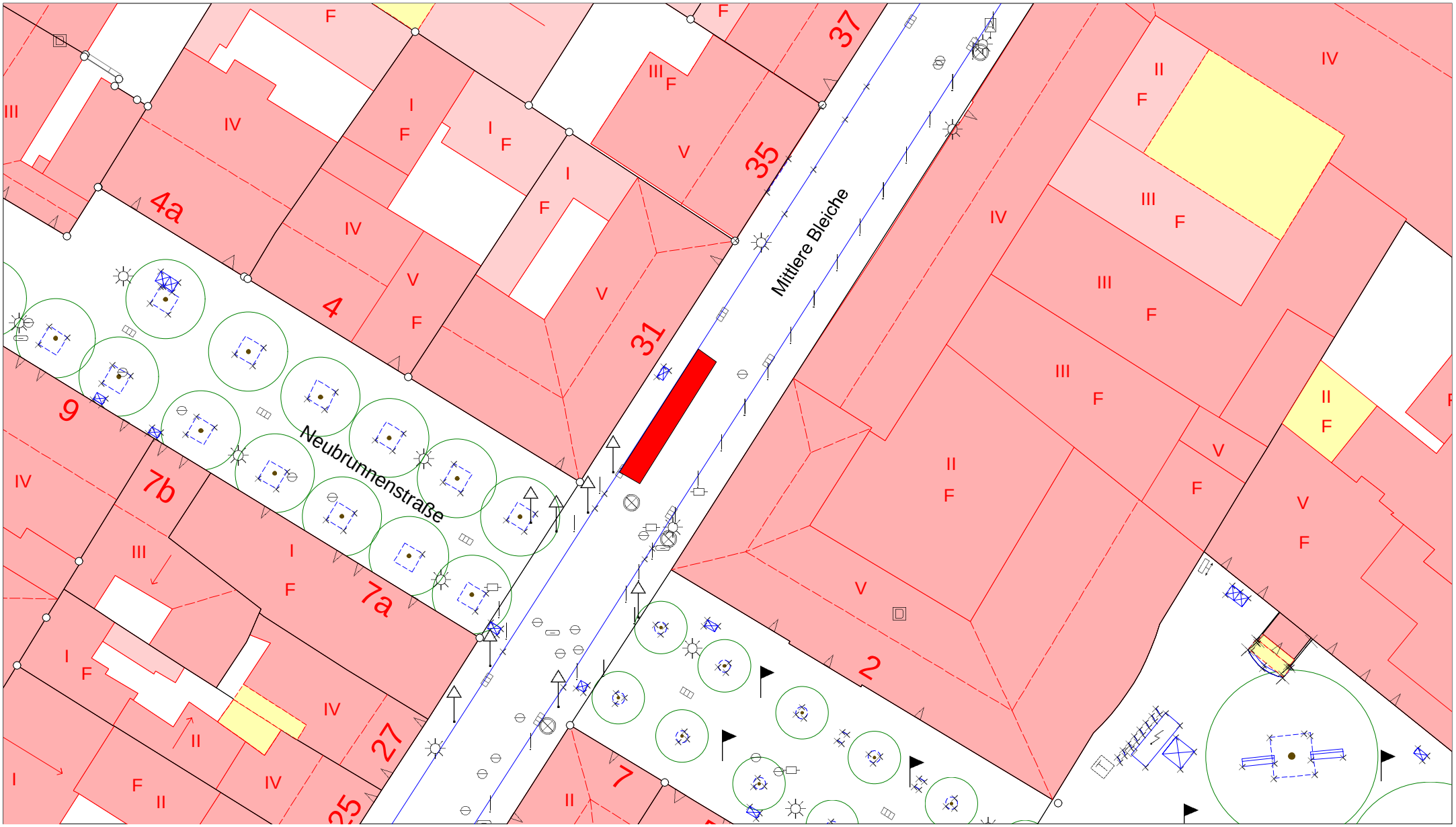
Neubrunnenstraße
Mittlere Bleiche
4a
4
9
7b
7a
31
35
37
2
7
27
25

Ö 4

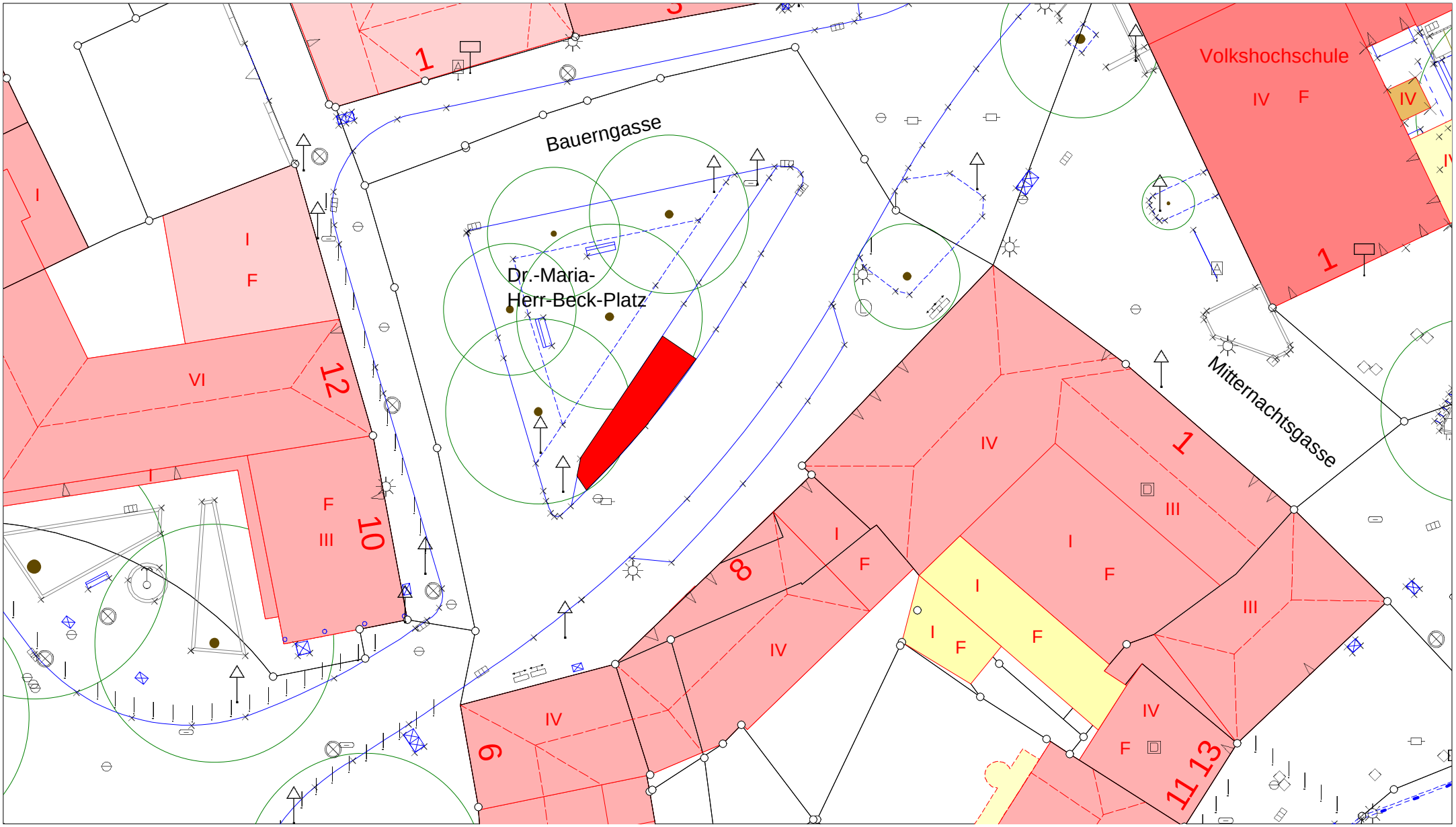

Bauerngasse
Dr.-Maria-
Herr-Beck-Platz
Volkshochschule
Mitternachtsgasse
1
3
I
F
VI
12
10
III
IV
8
9
11
13

Die bestehenden Taxi-Stellplätze werden in Richtung
des Zugangs zum Bahnhofsgebäude verschoben

Ö 4

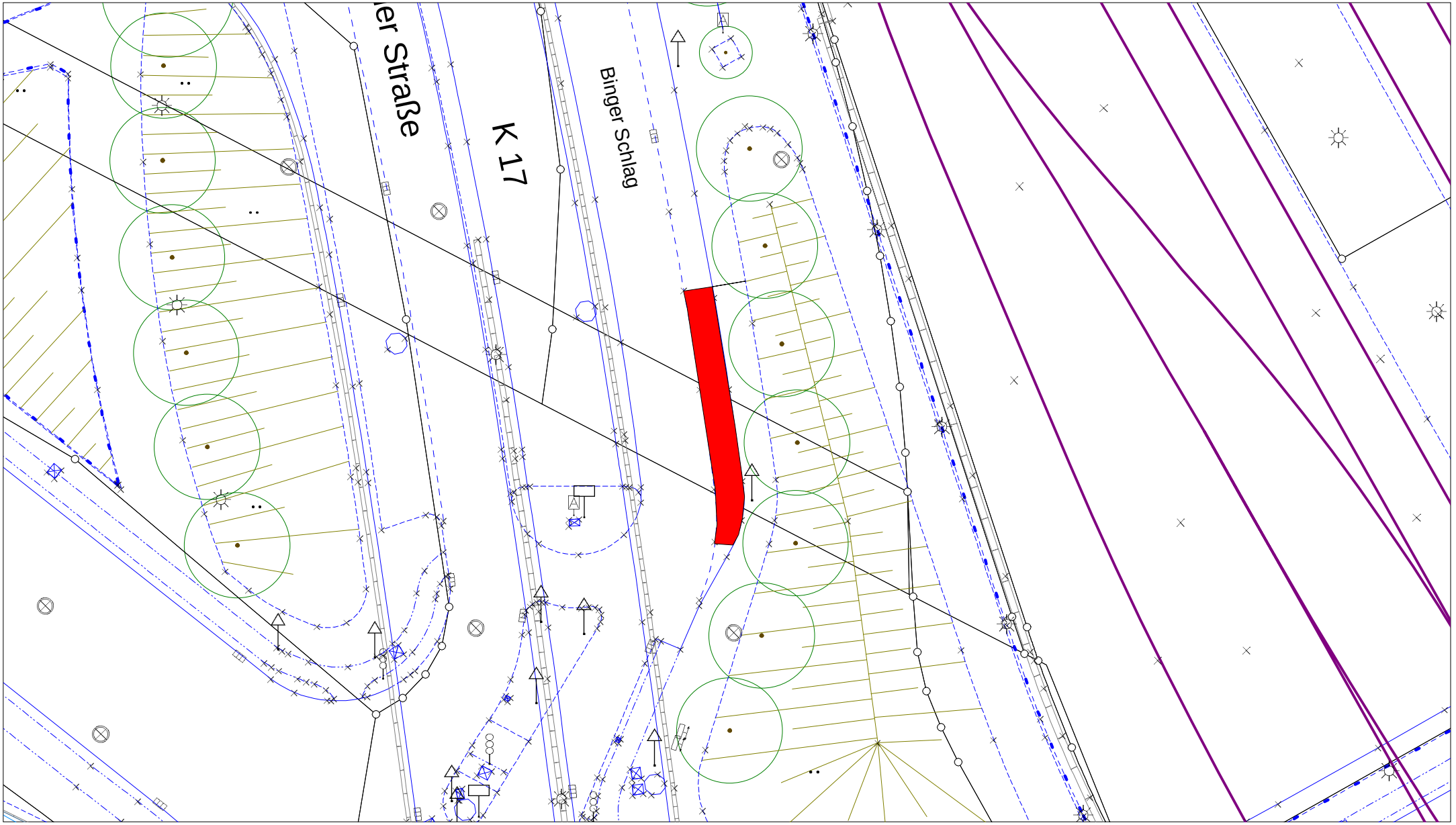

Ö 4

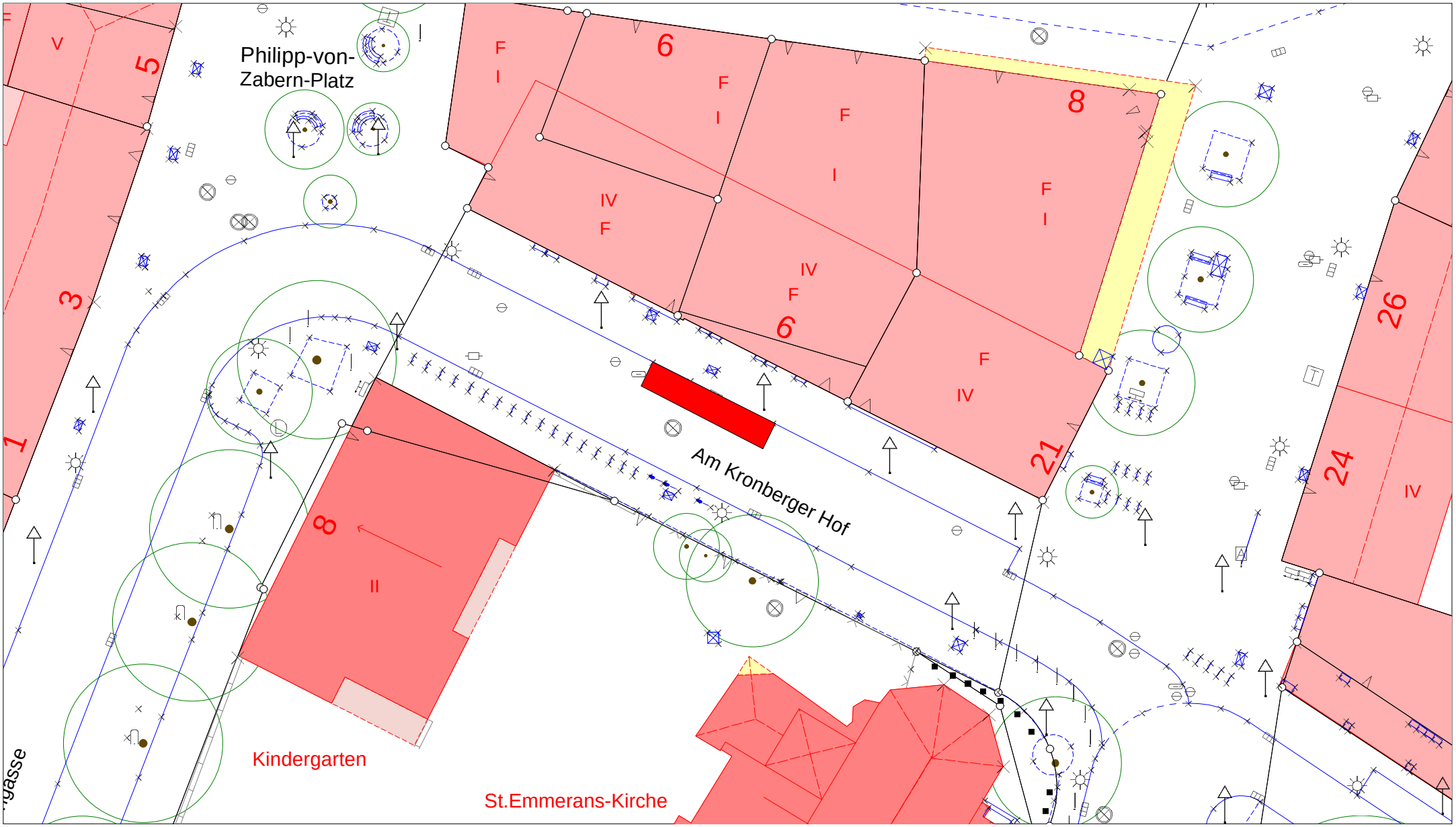

Philipp-von-
Zabern-Platz
Am Kronberger Hof
Kindergarten
St.Emmerans-Kirche

Ö 4

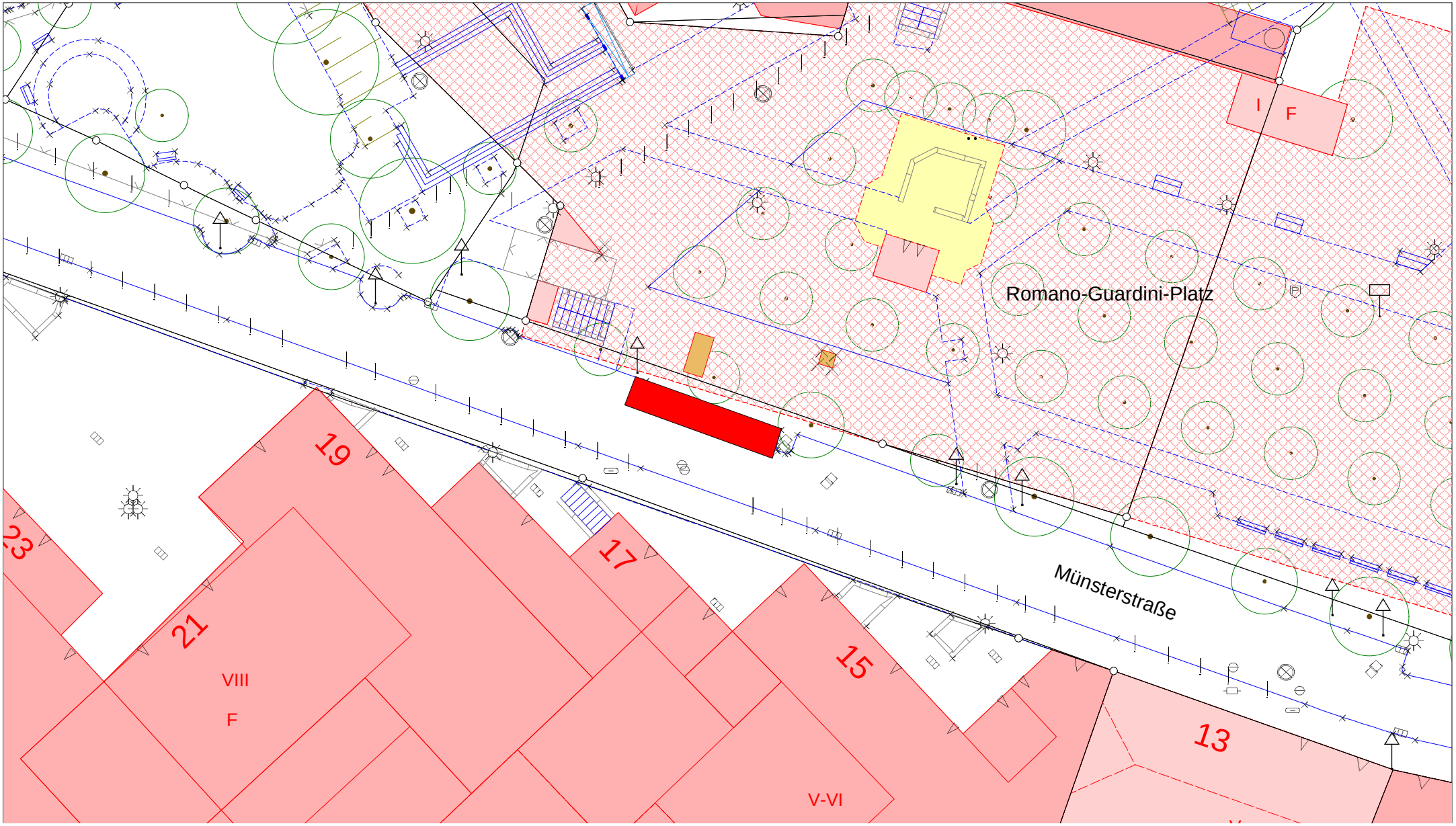
Romano-Guardini-Platz
Münsterstraße
I
F
19
17
15
13
23
21
VIII
F
V-VI

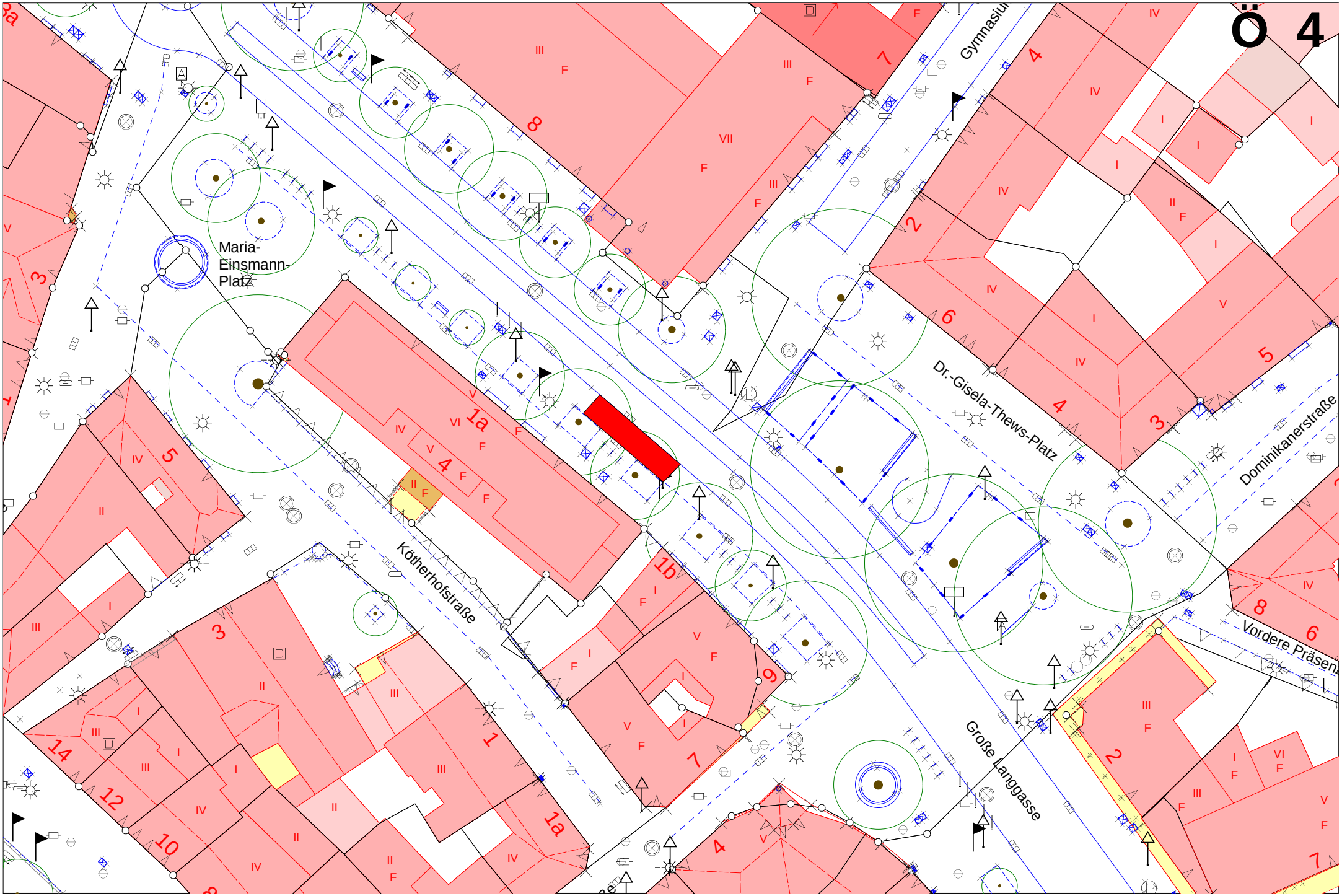
Ö 4
Maria-
Einsmann-
Platz
Kötherhofstraße
Dr.-Gisela-Thews-Platz
Große Langgasse
Dominikanerstraße
Vordere Präsen
Gymnasiu

Ö 4

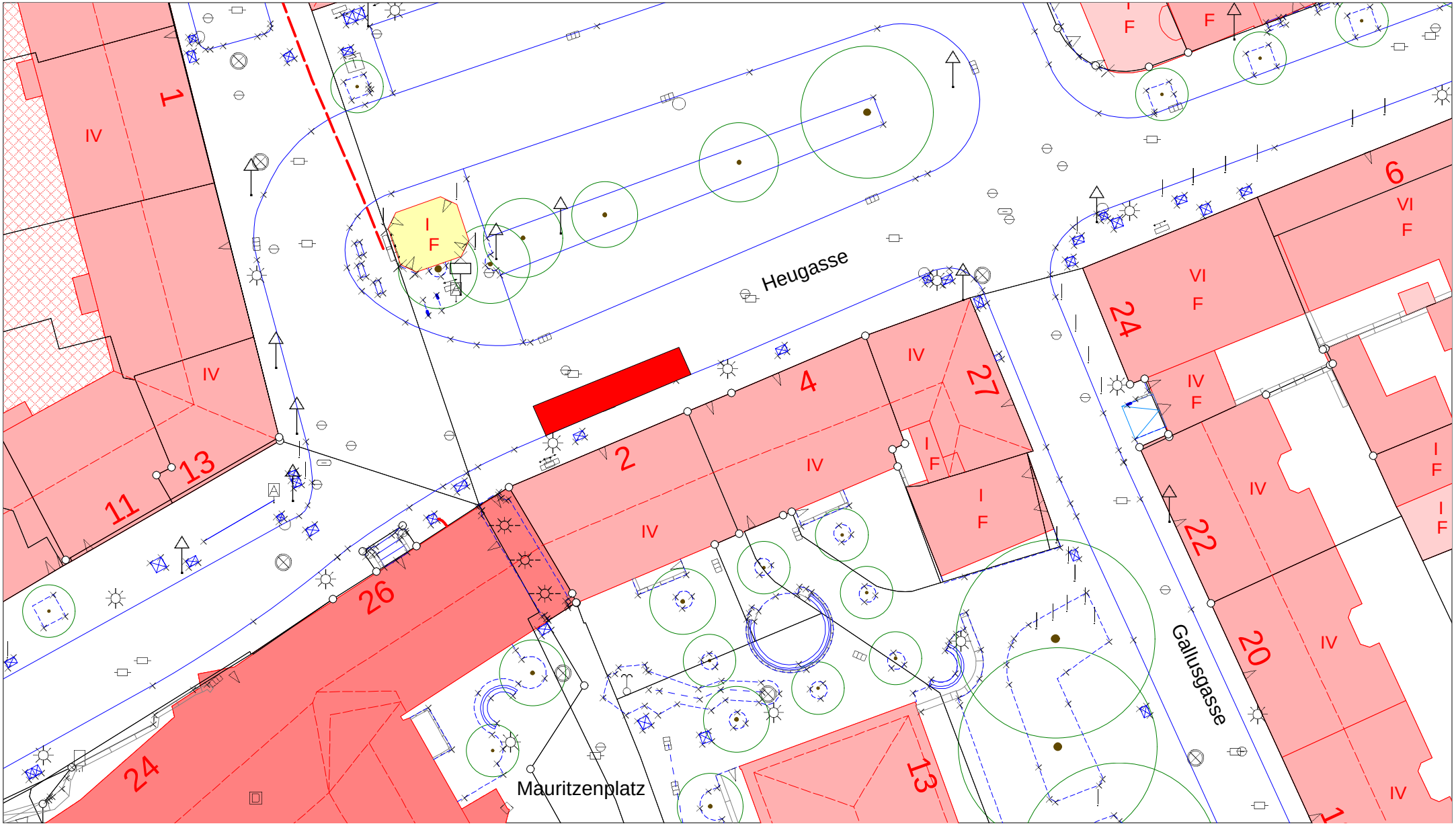

Heugasse
Gallusgasse
Mauritzenplatz
1
2
4
6
11
13
13
20
22
24
24
26
27
IV
VI
F
I

Ö 4

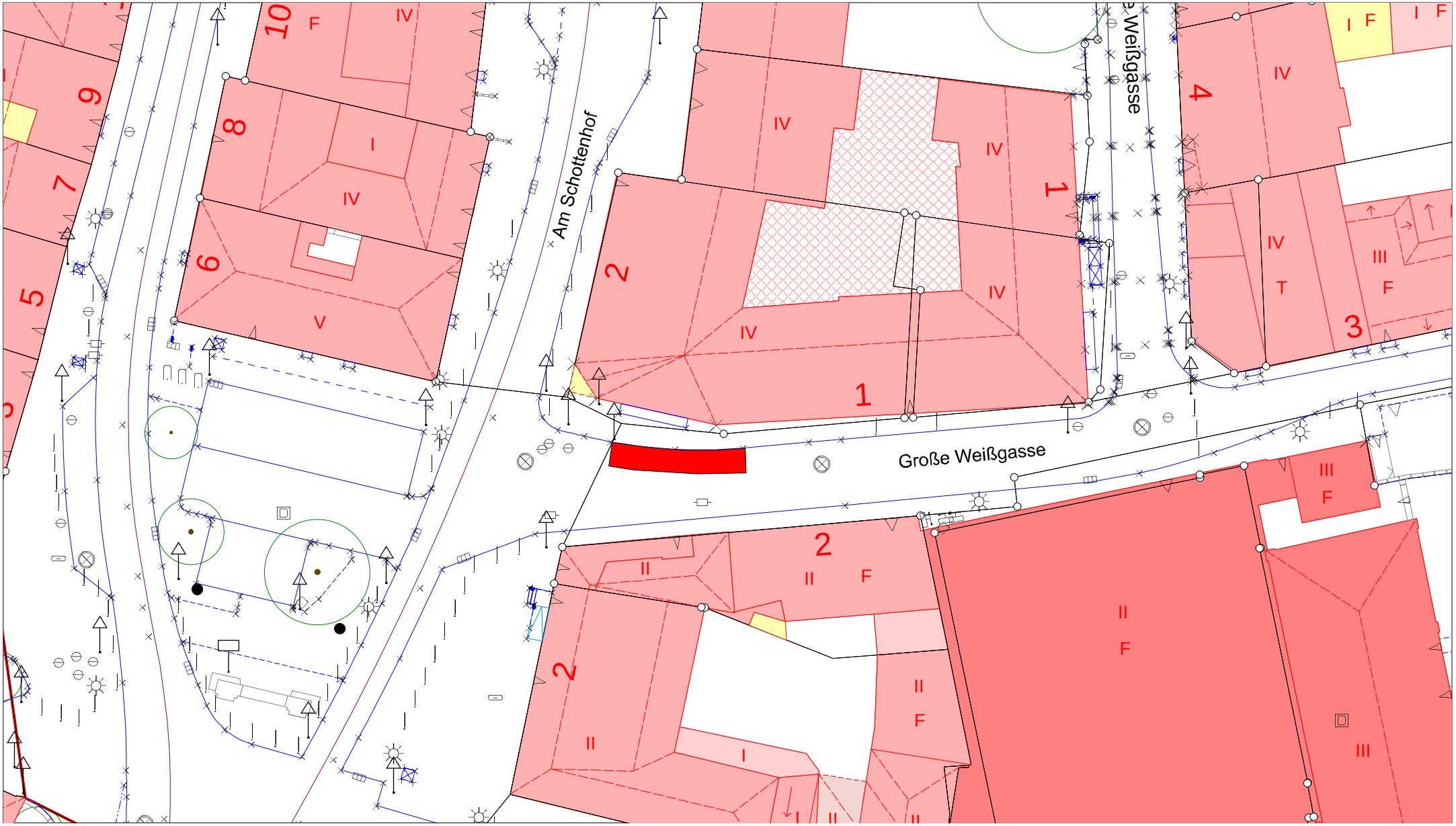

Ö 4

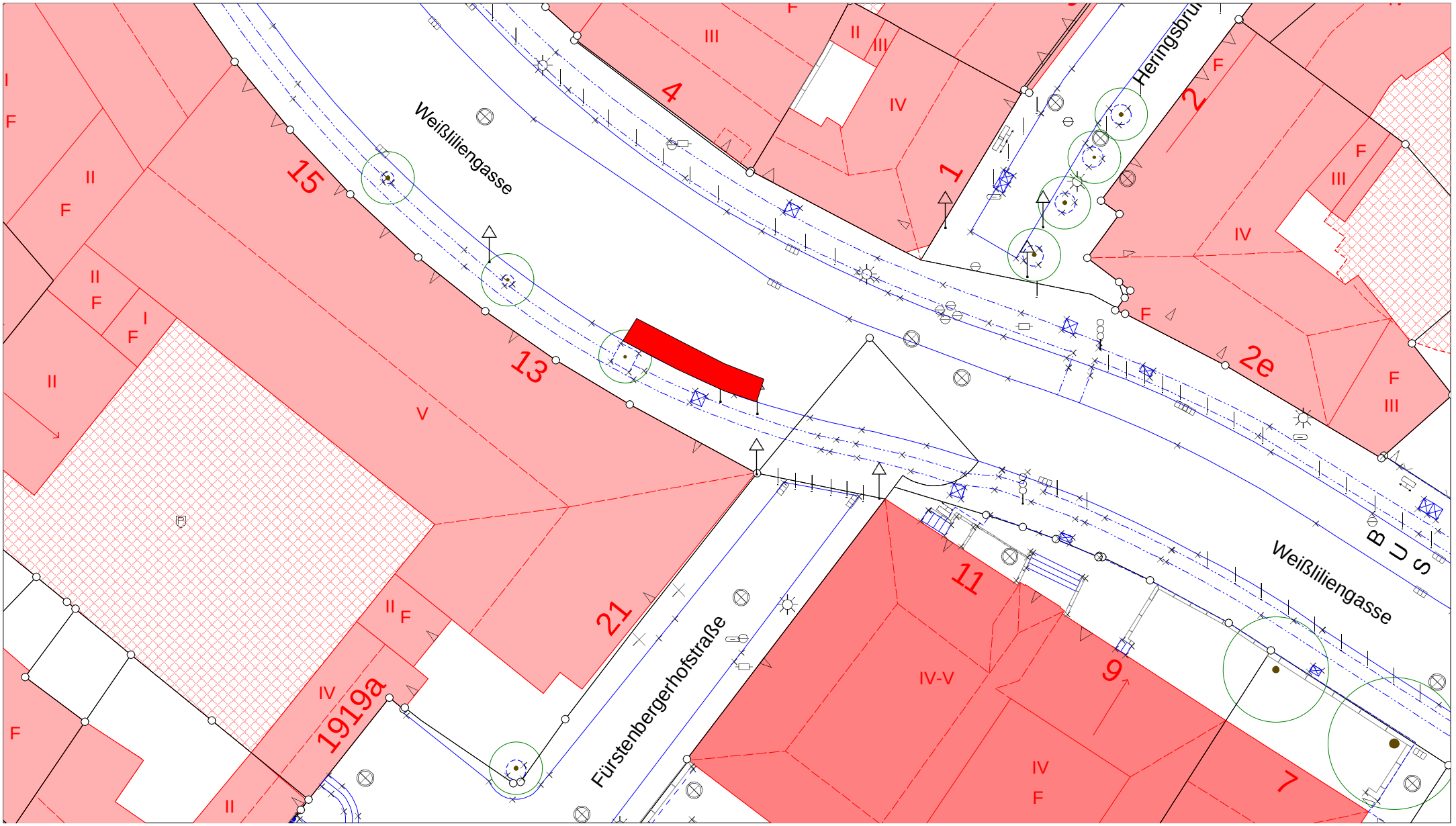
Weißliliengasse
Fürstenbergerhofstraße
Weißliliengasse
15
13
21
1919a
4
1
2
2e
11
9
7
V
IV
IV-V
III
II
I
F

Ö 4

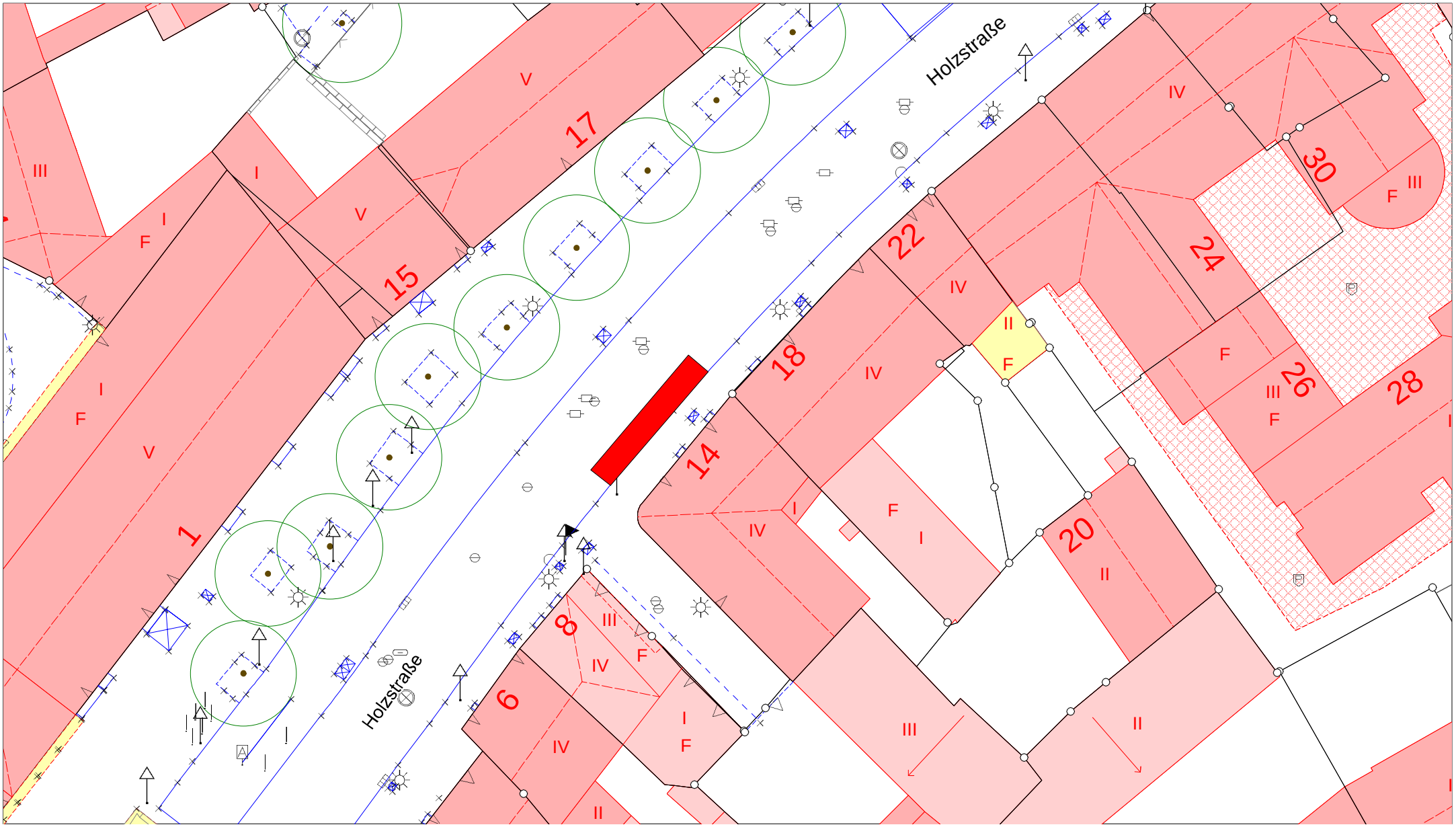

Ö 4

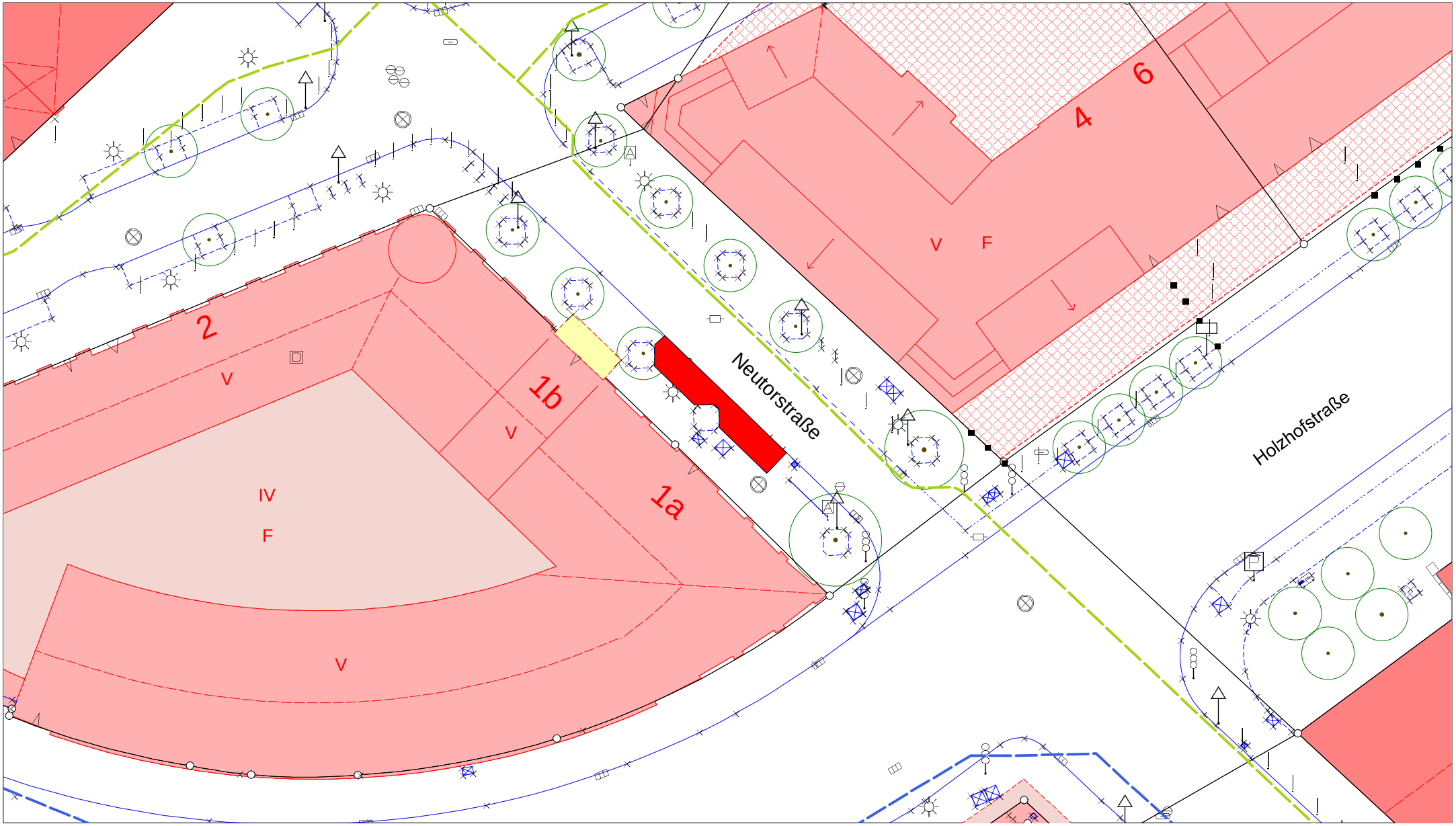

Ö 4

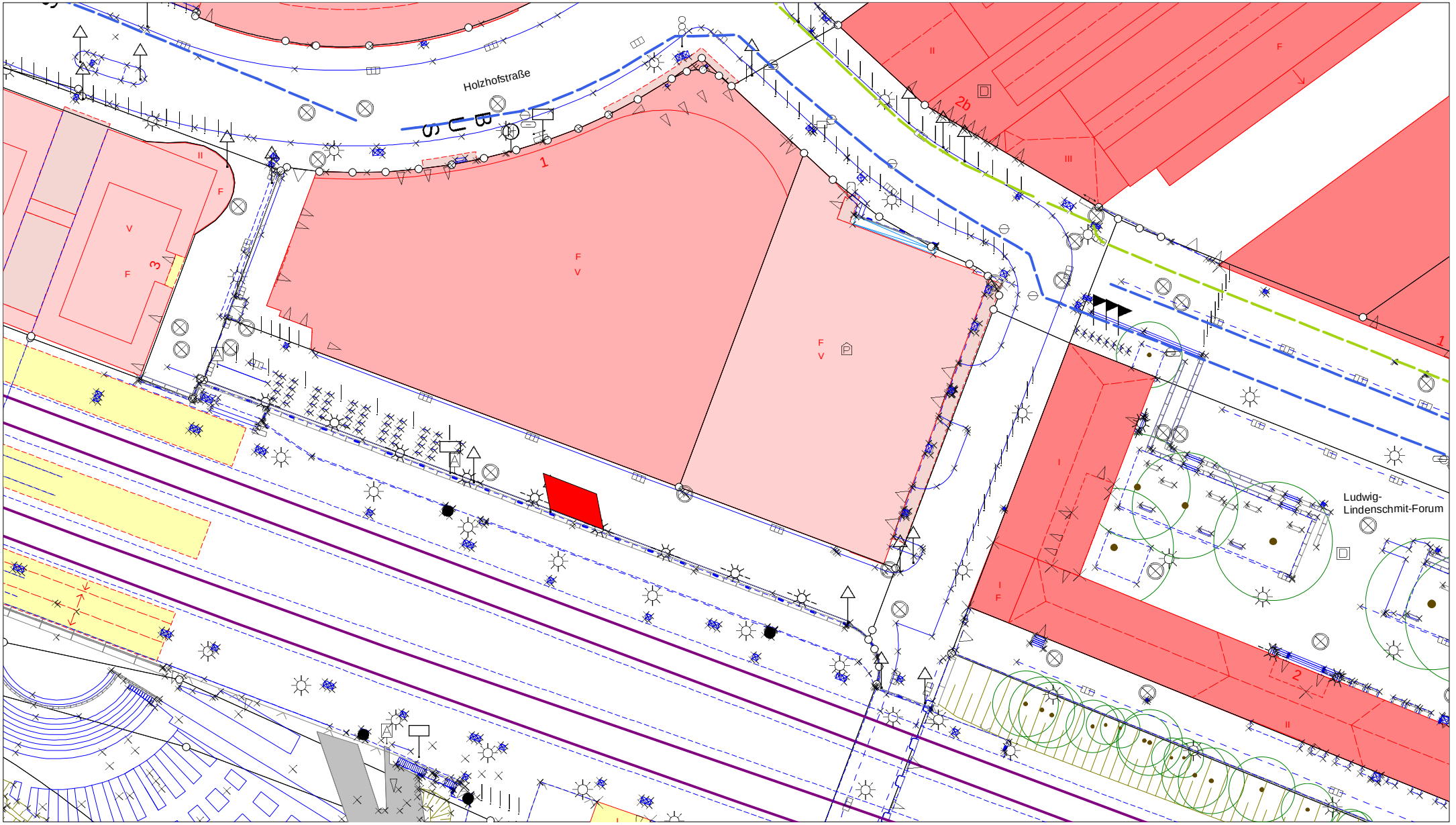

Ö 5

Dieter Jung
FDP-Mainz-Ebersheim
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Mainz-Ebersheim,
Jenaer Str. 32
Tel. 06136 45455
jung-dieter@gmx.de

Frau Ortsvorsteherin
Anette Odenweller
Ortsverwaltung
Mainz-Ebersheim

07.11.2023

Anfrage betr. Statistische Auswertung der Ausfallzeiten der Buslinie nach Ebersheim

Sehr geehrte Frau Odenweller,

in letzter Zeit haben sich die Ausfälle der Busanbindung nach Ebersheim dem Empfinden nach gehäuft.

Wir fragen deshalb zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim:

Anfrage

Wie sieht die statistische Auswertung der Ausfallzeiten der Busanbindung (Linien 66/67) nach Mainz-Ebersheim in den letzten Wochen aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Jung
Fraktionssprecher

Ö 6

Dieter Jung
FDP-Mainz-Ebersheim
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Mainz-Ebersheim,
Jenaer Str. 32
Tel. 06136 45455
jung-dieter@gmx.de

Frau Ortsvorsteherin
Anette Odenweller
Ortsverwaltung
Mainz-Ebersheim

07.11.2023

Anfrage betr. Sachstand ehemaliger Bebauungsplan „E 31“

Sehr geehrte Frau Odenweller,

wir bitten, zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim folgende Anfrage in die Tagesordnung aufzunehmen:

Anfrage

Wie ist der derzeitige Sachstand zur Neuplanung des ehemaligen Bebauungsplanes „E 31“

a) hinsichtlich der geplanten Bebauungsarten
b) zur Erschließung des Individualverkehrs sowie auch des öPNV (Bus, Straßenbahn)
c) eines evtl. Schulstandortes mit seinem Gesamtbedarf
d) der Nahversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Jung
Fraktionssprecher

SPD-Fraktion des OBR MZ-Ebersheim
Vorsitzender Hubert Heimann
Peter-Hofmann-Str. 44
55129 Mainz-Ebersheim
☎ 0 61 36 / 95 57 83
E-mail: h.und.s.heimann@t-online.de
Mein Zeichen:
Datum: 07.11.2023

SPD-Fraktion Ebersheim c/o_Heimann • Peter-Hofmann-Str.44 •55129 MZ

An Vorsitzende und Geschäftsführung
des Ortsbeirats Mainz-Ebersheim

Betr.: MVG meinRad
Hier: Anfrage an die Verwaltung

Sehr geehrte Frau Odenweller,
sehr geehrte Frau Zwilling,

seit nun ein paar Jahren gibt es in Ebersheim zwei Leihstationen für MVG meinRad. Wir haben dazu folgende Fragen:
Wie sieht die Nutzerstatistik der beiden Stationen aus?
Wie viele Fahrten finden zwischen den Ebersheimer Stationen und nach anderen Stationen in Mainz statt?
Welche Pläne gibt es, um das Angebot zu erweitern und so attraktiver zu machen?

Mit freundlichem Gruß

gez. Hubert Heimann

Vorsitzender der SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Datenschutzhinweis gemäß § 33 BDSG:
Name, Adresse und notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

SPD-Fraktion des OBR MZ-Ebersheim
Vorsitzender Hubert Heimann
Peter-Hofmann-Str. 44
55129 Mainz-Ebersheim
☎ 0 61 36 / 95 57 83
E-mail: h.und.s.heimann@t-online.de
Mein Zeichen:
Datum: 07.11.2023

SPD-Fraktion Ebersheim c/o_Heimann • Peter-Hofmann-Str.44 •55129 MZ

An Vorsitzende und Geschäftsführung
des Ortsbeirats Mainz-Ebersheim

Betr.: Anfrage Wasserversorgung durch die WVR in Ebersheim
Hier: Anfrage an die Verwaltung

Sehr geehrte Frau Odenweller,
sehr geehrte Frau Zwilling,

die Mainzer Stadtrat hat im März 2023 eine außerplanmäßige Bereitstellung von zusammen 7 Mio. Euro für ein Investitionsprojekt zur Erneuerung des Wassernetzes und zusammen ca. 26 Mio. Euro für die Erneuerung der Wasserwerke beschlossen.
Mainz-Ebersheim und Mainz-Laubenheim sind mit der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz an ein anderes Wassernetz angeschlossen. Die Verwaltung hat bisher in diesem Kontext damit keine Investitionen für das Wassernetz in Ebersheim bereitgestellt.
Wir haben daher folgende Fragen:
In welchem Zustand ist laut der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz das Wassernetz in Ebersheim?
Welche Investitionen sind durch die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz in Zukunft für die Mainzer Stadtteile Ebersheim und Laubenheim vorgesehen?

Mit freundlichem Gruß

gez. Hubert Heimann

Vorsitzender der SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Datenschutzhinweis gemäß § 33 BDSG:
Name, Adresse und notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

SPD-Fraktion des OBR MZ-Ebersheim
Vorsitzender Hubert Heimann
Peter-Hofmann-Str. 44
55129 Mainz-Ebersheim
☎ 0 61 36 / 95 57 83
E-mail: h.und.s.heimann@t-online.de
Mein Zeichen:
Datum: 07.11.2023

SPD-Fraktion Ebersheim c/o_Heimann • Peter-Hofmann-Str.44 •55129 MZ

An Vorsitzende und Geschäftsführung
des Ortsbeirats Mainz-Ebersheim

Betr.: Grünzug Töngesstraße/ ehem. Regenrückhaltebecken
Hier: Anfrage an die Verwaltung

Sehr geehrte Frau Odenweller,
sehr geehrte Frau Zwilling,

seit längerer Zeit setzt sich der Ortsbeirat Ebersheim dafür ein, dass der Grünzug zwischen der Töngesstraße und dem ehemaligen Regenückhaltebecken zu einem Mehrgenerationenplatz (die abschließende Bezeichnung steht noch nicht fest) entwickelt und ausgebaut wird. Außerdem hat der Ortsbeirat beschlossen, mit einem erheblichen Betrag aus dem „Erbe Müller" zur Finanzierung beizutragen.
Im Frühjahr hat die Verwaltung angedeutet, mit den Baumaßnahmen im Herbst dieses Jahres beginnen zu wollen.
Unsere Frage:

Wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?

Mit freundlichem Gruß

gez. Hubert Heimann

Vorsitzender der SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim

Datenschutzhinweis gemäß § 33 BDSG:
Name, Adresse und notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

Ö 10

CDU

CDU Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Ebersheim

Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim
Frau Ortsvorsteherin Anette Odenweller

Mainz-Ebersheim, den 07.11.2023

Anfrage

Spielplätze in Mainz-Ebersheim

Derzeit erfolgen wieder Umbau- bzw. Reparaturmaßnahmen auf Ebersheimer Spielplätzen.

Hierzu fragen wir an:

Auf welchen Spielplätzen in Ebersheim erfolgen derzeit Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten an Spielgeräten bzw. Umbaumaßnahmen?

Welche Maßnahmen werden dort genau durchgeführt und wie lange werden diese voraussichtlich dauern?

Welche Maßnahmen werden für den, schon seit geraumer Zeit in weiten Teilen gesperrten Spielplatzes gegenüber dem Regenrückhaltebecken, vorgesehen? Soll der Spielplatz erhalten werden?

Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Umsetzung des für den Mehrgenerationenplatz vorgesehen Spielplatzbereiches?

Welche Ebersheimer Spielplätze sind für die 2024er-Prioritätenliste in den Bereichen Revitalisierung, Sanierung bzw. Spielgeräteergänzung vorgesehen?

Für die CDU-Ortsbeiratsfraktion

gez. Torsten Schwarzer

Ö 11.1

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Ortsverwaltung Ebersheim
Frau Ortsvorsteherin
Anette Odenweller

über

10 - Hauptamt

Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

Postfach 3620
55026 Mainz
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG
Kaiserstraße 3-5

Ansprechperson
Julia Voß
Tel 0 61 31 12 - 20 24
Fax 0 61 31 12 - 30 21
julia.voss@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 26.10.2023

Instandsetzung der Balkone in der Dresdener Straße 46 in Ebersheim durch die Wohnbau Mainz
hier: Auszug aus Niederschrift der Sitzung des OBR am 28.09.2023, Punkt 5

Sehr geehrte Frau Odenweller,

die Nachfrage des Ortsbeirates zur Beantwortung der Anfrage 1429/2023 kann ich nach Rückfrage bei der Wohnbau wie folgt beantworten:

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen wird von der Wohnbau aktuell getätigt. Die Ausführung der Maßnahmen ist ab März 2024 geplant.

Die Mieter:innen der Liegenschaft Dresdener Straße werden von der Wohnbau im November 2023 mit persönlichem Schreiben über die Maßnahmen informiert.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben den Mitgliedern des Ortsbeirates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter